

Die Barmenia-Privathaftpflichtversicherung "Premium-Schutz" für eine Familie im Überblick...



Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Die Barmenia garantiert Ihnen, dass die Leistungen dieser Privathaftpflichtversicherung in keinem Punkt schlechter sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen (mit Stand April 2016).

Damit Sie sich in kurzer Zeit einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Barmenia-Privathaftpflichtversicherung verschaffen können, sind in der folgenden Übersicht nur die wichtigsten Leistungen aufgeführt. Die Darstellung ist somit nicht vollständig – die ausführlichen verbindlichen Regelungen finden Sie ab Seite 5 in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Privathaftpflichtversicherung "Premium-Schutz" für eine Familie (AVB PHV Premium-Schutz – Familie).

In der folgenden Übersicht ist zu den einzelnen Punkten vermerkt, unter welcher Ziffer und auf welcher Seite der Versicherungsbedingungen Sie die ausführlichen verbindlichen Regelungen finden können.

Diese Leistung(en)...	...ist (sind) versichert	...finden Sie in den Versicherungsbedingungen	
	(SB = Selbstbeteiligung)	auf Seite	unter

A. Versicherungssummen

<ul style="list-style-type: none"> Versicherungssumme: Vereinbart ist eine pauschale Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. 	Die Versicherungssumme ist im Versicherungsschein dokumentiert.	–	–
<ul style="list-style-type: none"> Vorsorgeversicherung für während der Vertragslaufzeit neu entstehende Risiken 	bis zur Versicherungssumme	17	A1-9
<ul style="list-style-type: none"> Forderungsausfallschutz (ohne Mindestschadenshöhe) – inkl. "Opferschutz" bei einer vorsätzlichen Handlung des Schädigers – inkl. Schadenersatzrechtsschutz 	bis zur Versicherungssumme	19	A3-1
	bis zur Versicherungssumme bis 150.000 EUR	19 20	A3-1.2 A3-6

B. Versicherte Personen

<ul style="list-style-type: none"> Versichert sind Sie selbst als Versicherungsnehmer 		7	A1-1
<ul style="list-style-type: none"> Ihr Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner 		7	A1-2.1.1
<ul style="list-style-type: none"> Ihr Lebenspartner (in häuslicher Gemeinschaft) 		7	A1-2.1.4
<ul style="list-style-type: none"> Ihre Familienangehörigen und die Ihres mitversicherten Ehe-/Lebenspartners (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Kinder, Eltern und Großeltern bleiben weiter versichert, wenn sie in eine Pflegeeinrichtung umziehen. 		7	A1-2.1.2
<ul style="list-style-type: none"> Unverheiratete minderjährige Kinder sind auch dann versichert, wenn sie nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. 		7	A1-2.1.3
<ul style="list-style-type: none"> Unverheiratete volljährige Kinder sind immer während einer Schul- und Berufsausbildung mitversichert (auch Zweitausbildung/-studium), auch wenn sie nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. 		7	A1-2.1.3
<ul style="list-style-type: none"> In Ihrem Haushalt lebende dauernd pflegebedürftige Personen (mindestens Pflegestufe 1 bzw. Pflegegrad 2) 		7	A1-2.1.5
<ul style="list-style-type: none"> Vorübergehend in den Familienverbund eingegliederte unverheiratete Personen (z. B. Au-Pair, Austauschschüler) und minderjährige Übernachtungsgäste 		7	A1-2.1.6
<ul style="list-style-type: none"> In Ihrem Haushalt beschäftigte Personen sind für Schäden, die sie Anderen aus ihrer Tätigkeit heraus zufügen, mitversichert. 		7	A1-2.1.7
<ul style="list-style-type: none"> Gegenseitige Haftpflichtansprüche aus Personenschäden der mitversicherten Personen untereinander 		7/ 9	A1-2.1.9/ A1-6.4
<ul style="list-style-type: none"> Notfallhelfer (für Schäden, die sie Anderen bei ihrem Hilfeinsatz zufügen) 		7	A1-2.1.8

Diese Leistung(en)...	...ist (sind) versichert	...finden Sie in den Versicherungsbedingungen	
	(SB = Selbstbeteiligung)	auf Seite	unter

C. Wichtige versicherte Leistungsbereiche für Sie und die mitversicherten Personen

<ul style="list-style-type: none"> ■ Versichert sind <ul style="list-style-type: none"> – Schadenersatzansprüche auf Grund gesetzlicher, privatrechtlicher Haftpflichtbestimmungen (z. B. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)) – gegen Sie und die mitversicherten Personen – als Privatpersonen – aus den Gefahren des täglichen Lebens. 		7	A1-3
Nicht versichert sind die Gefahren eines Berufes, Dienstes, Amtes oder die eines Betriebes.		7	A1-1/ A1-2
Die Barmenia <ul style="list-style-type: none"> – prüft die Haftpflichtfrage, – wehrt unberechtigte Schadenersatzansprüche des Geschädigten ab und – entschädigt berechnete Schadenersatzansprüche. 		7	A1-1
■ Unentgeltliche (nicht verantwortliche) ehrenamtliche Tätigkeit/Freiwilligenarbeit auf Grund sozialen Engagements	bis zur Versicherungssumme	8	A1-4
■ Ansprüche gegen deliktsunfähige Personen	Personenschäden bis zur Versicherungssumme, Sach- und Vermögensschäden bis 100.000 EUR	8	A1-6.2
■ Berufliche Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater	bis zur Versicherungssumme	9	A1-6.3
■ Teilnahme an Betriebspraktika/fachpraktischem Unterricht inkl. Schäden an Lehrgeräten <ul style="list-style-type: none"> – die sich in der Schule, Universität, Fach-/Berufsakademie befinden – die in Ihre Obhut gegeben werden 	bis zur Versicherungssumme	9	A1-6.4
■ Haus- und Grundbesitz (innerhalb der EU, in der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein) Versichert sind Sie <u>als Eigentümer oder Mieter</u> <ul style="list-style-type: none"> – einer oder mehrerer Wohnungen/Ferienwohnungen, – eines Einfamilienhauses inkl. Einliegerwohnung, – eines von Ihnen mitbewohnten Zweifamilienhauses inkl. Einliegerwohnung, – eines von Ihnen mitbewohnten Mehrfamilienhauses, – eines Ferien-/Wochenendhauses, 	bis zur Versicherungssumme	9	A1-6.5 a)
	das von Ihnen ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird, inkl. der zugehörigen Garagen/Stellplätze, Gärten und Flüssiggastanks.	bis 5.000 EUR/SB 100 EUR	9
■ Versichert sind Sie <u>als Vermieter</u> <ul style="list-style-type: none"> – eines Einfamilienhauses, – eines Zweifamilienhauses, – von max. 2 Wohneinheiten in dem von Ihnen mitbewohnten Mehrfamilienhauses, – weiterer Eigentumswohnungen und Einliegerwohnungen bis zum einem Bruttojahresmietwert von 30.000 EUR, – von einzeln vermieteten Wohnräumen, – eines Ferien-/Wochenendhauses oder einer Ferienwohnung, sofern diese ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden. – von Garagen und Stellplätzen, – einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, – von bis zu acht Betten an Urlauber, wenn kein Ausschank gemäß Gaststättengesetz erfolgt. 	bis zur Versicherungssumme	9	A1-6.6.1
■ Mitversichert ist ein Kleingarten/Schrebergarten einschl. Laube/Gartenhaus.	bis zur Versicherungssumme	9	A1-6.6.2
■ Mitversichert ist ein unbebautes Grundstück bis 10.000 m ² Grundfläche.	bis zur Versicherungssumme	9	A1-6.6.1
■ Bauherrenhaftpflicht <ul style="list-style-type: none"> – für die mitversicherten Häuser und Wohnungen ohne Begrenzung der Bausumme – für sonstige Bauvorhaben bis max. 400.000 EUR Bausumme – Eigenleistungen und Nachbarschaftshilfe bis 100.000 EUR Bausumme 	bis zur Versicherungssumme	9	A1-6.6.3
■ Mitversichert ist ein Heizöltank – ohne Begrenzung des Fassungsvermögens – für das von Ihnen selbst bewohnte bzw. mitbewohnte Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus.	bis zur Versicherungssumme	18	A2-2
■ Schäden durch Geothermieanlagen (einschließlich Anlagen, die durch Bohrungen errichtet wurden/werden.	bis zur Versicherungssumme	9	A1-6.7

Diese Leistung(en)...	...ist (sind) versichert	...finden Sie in den Versicherungsbedingungen	
	(SB = Selbstbeteiligung)	auf Seite	unter
■ Schäden durch stationäre Photovoltaikanlagen inkl. Risiko der Einspeisung des elektrischen Stroms ins öffentliche Stromnetz	bis zur Versicherungssumme	10	A1-6.8
■ Schäden durch Abwässer und aus dem Betrieb einer privat genutzten Abwassergrube für häusliche Abwässer	bis zur Versicherungssumme	10	A1-6.10
■ Sachschäden durch allmähliche Einwirkung von Rauch, Ruß, Staub, Feuchtigkeit und Ähnliches	bis zur Versicherungssumme	10	A1-6.11
■ Schäden an gemieteten/gepachteten Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten/gepachteten Räumen in Gebäuden	bis zur Versicherungssumme	10	A1-6.12.1
■ Mietsachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häusern	bis zur Versicherungssumme	10	A1-6.12.2
■ Schäden an fremden beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen wurden (nicht aber z. B. an Kfz)	bis zur Versicherungssumme	10	A1-6.13
■ Abhandenkommen von fremden <ul style="list-style-type: none"> – privaten Schlüsseln/Codekarten/reinen Schlüssel-Transpondern – beruflichen/dienstlichen Schlüsseln/Codekarten/reinen Schlüssel-Transpondern 	bis zur Versicherungssumme bis 100.000 EUR	10	A1-6.14
■ Abhandenkommen von sonstigen fremden beweglichen Sachen	bis 10.000 EUR SB 150 EUR	11	A1-6.15
■ Schäden durch Gefälligkeithandlungen	bis zur Versicherungssumme	11	A1-6.16
■ Sportausübung/Radfahren (inkl. Pedelecs mit Tretunterstützung bis 25 km/h)	bis zur Versicherungssumme	11	A1-6.17.1 a)
■ Mitversichert ist der Gebrauch von Kitesportgeräten (einschließlich Kitebuggys), Strand-, Land- und Eisseglern.	bis zur Versicherungssumme	11/ 11	A1-6.17.1 b)
■ Tierhaltung Versichert ist das Halten und Hüten von zahmen Haustieren (z. B. Katzen), gezähmten Kleintieren (z. B. Papageien, Hamster) und Bienen. Für die Haltung von Hunden, Pferden etc. ist der Abschluss einer Tierhalter-Haftpflichtversicherung erforderlich. Versichert sind auch die erlaubte, artgerechte Haltung von legal erworbenen, legal ins Inland eingeführten wilden Tieren in Ihrer Wohnung sowie Aufwendungen zur Gefahrenabwehr (z. B. durch einen Polizei-/Feuerwehreinsatz) zum Einfangen entlaufener Tiere. Mitversichert ist (zu privaten Zwecken) <ul style="list-style-type: none"> – das Hüten fremder Hunde oder Pferde, – das Reiten fremder Pferde und – das Fahren fremder Fuhrwerke. 	bis zur Versicherungssumme	11	A1-6.19.2
■ Mitversichert sind folgende nicht versicherungspflichtige Kfz und Kfz-Anhänger: <ul style="list-style-type: none"> – nur auf nicht-öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kfz ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit; – Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (z. B. motorgetriebene Rollstühle, Kinderfahrzeuge, Golfwagen); – selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit (z. B. Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte); – Kfz-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht-öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren. 	bis zur Versicherungssumme	11	A1-6.20.1
■ Schäden beim Be- und Entladen eines Kfz sowie bei manuellen Reinigungs- und Pflegearbeiten	bis 10.000 EUR	11	A1-6.20.2
■ Schadenfreiheitsrabatt-Verlust der fremden Kfz-Haftpflichtversicherung bei Schäden mit einem fremden geliehenen Kfz	Kfz-Mehrbeitrag durch die Rückstufung für die ersten fünf Jahre	11	A1-6.20.3
■ Schäden am fremden Kfz durch Betankung mit falschem Kraftstoff	bis 10.000 EUR	12	A1-6.20.4
■ Zusatz-Haftpflichtversicherung für das Fahren fremder Kfz im europäischen Ausland ("Mallorca-Police")	bis zur Versicherungssumme	12	A1-6.20.5
■ Erlaubter Besitz und Gebrauch von bis zu drei <ol style="list-style-type: none"> a) nicht versicherungspflichtigen Luftfahrzeugen b) ferngelenkten Multicoptern (sog. "Drohnen"), die rein elektrisch angetrieben werden, mit einer Startmasse bis 5 kg c) sonstigen ferngelenkten, nicht zulassungspflichtigen Flugmodellen mit einer Startmasse bis 25 kg 	a) bis zur Versicherungs- summe b) + c): im Rahmen der gesetzlichen Mindestversicherungssummen, mindestens 1.000.000 EUR	12	A1-6.21
■ Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen	bis zur Versicherungssumme	12	A1-6.21

Diese Leistung(en)...	...ist (sind) versichert	...finden Sie in den Versicherungsbedingungen	
	(SB = Selbstbeteiligung)	auf Seite	unter
<ul style="list-style-type: none"> ■ Gebrauch von <ul style="list-style-type: none"> – eigenen und fremden Wasserfahrzeugen ohne Motor (auch Surfbretter) – fremden Segelbooten ohne Motor – eigenen und fremden Segelbooten (auch mit Hilfsmotor bis 15 PS) und einer Gesamt-Segelfläche bis 20 m² – fremden Wasserfahrzeugen mit einer Motorstärke bis 80 PS – fremden Wasserfahrzeugen ohne Begrenzung der Motorstärke nur bei gelegentlicher Nutzung, wenn dafür keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist 	bis zur Versicherungssumme	12	A1-6.22
<ul style="list-style-type: none"> ■ Schäden im Ausland, die bei einem vorübergehenden oder zeitlich unbegrenzten Auslandsaufenthalt eintreten. 	bis zur Versicherungssumme	12	A1-6.24
<ul style="list-style-type: none"> ■ Hinterlegung einer behördlich angeordneten Kautions bei einem Schaden im Ausland 	bis 250.000 EUR	12	A1-6.24.2
<ul style="list-style-type: none"> ■ Vermögensschäden 	bis zur Versicherungssumme	13	A1-6.25
<ul style="list-style-type: none"> ■ Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung 	bis zur Versicherungssumme	13	A1-6.26
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ansprüche aus Benachteiligungen (z. B. Ansprüche aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz) 	bis zur Versicherungssumme	13	A1-6.27
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ansprüche aus Persönlichkeitsrechts- und Namensrechtsverletzungen 	bis zur Versicherungssumme	14	A1-6.28
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ansprüche von Arbeitgebern, Dienstherren und Arbeitskollegen wegen Sachschäden auf Grund betrieblich/vertragsvertraglich veranlasster Tätigkeiten 	bis 10.000 EUR	14	A1-6.29
<ul style="list-style-type: none"> ■ Neuwerkerstattung von Sachen, die zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 12 Monate waren (gilt nicht für Brillen, Computer jeder Art, Telefone, Fotoapparate u. Ä.) 	bis 5.000 EUR Neupreis	14	A1-6.30
<ul style="list-style-type: none"> ■ Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit 	bis zu 12 Monate	14	A1-6.31
<ul style="list-style-type: none"> ■ Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus bestimmten selbstständigen/freiberuflichen Tätigkeiten 	bis 12.000 EUR jährliche Umsatzsumme	16	A1-6.35

D. Wichtige Obliegenheiten

<ul style="list-style-type: none"> ■ Melden Sie einen Schaden der Barmenia innerhalb einer Woche, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche an Sie gerichtet wurden. 		22	B-3.1.1
<ul style="list-style-type: none"> ■ Melden Sie der Barmenia unverzüglich, wenn gegen Sie ein Verfahren eingeleitet (z. B. wenn gegen Sie eine Klageschrift oder ein Mahnbescheid erlassen wird) oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird. 		22	B-3.1.2
<ul style="list-style-type: none"> ■ Melden Sie der Barmenia unverzüglich die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens und ermöglichen Sie der Barmenia die Mitwirkung an diesem Verfahren. 		22	B-3.1.3
<ul style="list-style-type: none"> ■ Geben Sie der Barmenia ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte und unterstützen Sie bei der Schadenermittlung und –regulierung. 		22	B-3.2
<ul style="list-style-type: none"> ■ Sorgen Sie nach Möglichkeit für eine Abwendung und Minderung des Schadens. 		23	B-3.3
<ul style="list-style-type: none"> ■ Legen Sie gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz fristgerecht Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe ein. 		23	B-3.4.1
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wird ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, ist die Führung des Verfahrens der Barmenia zu überlassen. 		23	B-3.4.2

E. Weitere Besonderheiten

<ul style="list-style-type: none"> ■ Barmenia-Leistungs-Garantie Ist ein Haftpflichtschaden über diese Bedingungen nicht versichert, wird die Barmenia trotzdem leisten, wenn irgendein anderer Privathaftpflichtversicherer in Deutschland den Schaden ersetzen würde. Die wenigen Einschränkungen finden Sie unter A1-6.32 (Seite 14). 		14	A1-6.32
<ul style="list-style-type: none"> ■ Barmenia-Nicht-Schlechterstellungs-Garantie beim Wechsel der Privathaftpflichtversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG/ADCURI GmbH. 		15	A1-6.33
<ul style="list-style-type: none"> ■ Barmenia-Konditions-Differenz-Versicherung Sie gilt für den Fall, dass noch eine gekündigte/auslaufende Vorversicherung besteht und Sie diese Privathaftpflichtversicherung mit einem Beginn in der Zukunft abgeschlossen haben. 	bis zu 15 Monate	15	A1-6.34
<ul style="list-style-type: none"> ■ Innovationsklausel: Künftige beitragsfreie Bedingungsverbesserungen werden automatisch Vertragsbestandteil. 		25	B-16

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Privathaftpflicht- versicherung "Premium-Schutz" für eine Familie (AVB PHV Premium-Schutz – Familie)



Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Stand 01.06.2020

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

hier sind die Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Privathaftpflichtversicherung "Premium-Schutz". Diese sind für den Fall formuliert, dass Sie als Leser dieser Bedingungen die Privathaftpflichtversicherung "Premium-Schutz" bei uns abgeschlossen haben und somit auch Versicherungsnehmer des Vertrages und unser Vertragspartner sind.

Zusammen mit dem Angebot/Antrag und dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen legen diese Bedingungen den Inhalt Ihrer Privathaftpflichtversicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente.

Bitte lesen Sie die Bedingungen daher vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf. So können Sie auch später, besonders im Schadensfall, alles Wichtige noch einmal nachlesen.

Wenn ein Schaden eingetreten ist, benachrichtigen Sie uns bitte möglichst schnell, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche gestellt worden sind. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Ihre Barmenia

Wer ist wer?

- **Sie** sind unser Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner und auch versicherte Person in dieser Privathaftpflichtversicherung. Da Sie unser Vertragspartner sind, sind in den Versicherungsbedingungen alle Regelungen auf Sie bezogen. Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen gelten aber auch für die mitversicherten Personen (siehe unter A1-2.2 auf Seite 7). Welche Personen zusätzlich über diesen Vertrag versichert sind, ist im Teil A, A1-2 dieser Bedingungen dargestellt.
- **Wir** (die Barmenia) sind der Versicherer dieser Privathaftpflichtversicherung. Wir bieten die in diesen Bedingungen beschriebenen Leistungen. In den folgenden Texten ist die Barmenia mit "wir" bzw. "uns" bezeichnet.

Was bedeutet "Textform"

"Textform" bedeutet, dass Sie uns bzw. wir Ihnen Mitteilungen z. B. per E-Mail, Telefax oder Brief zukommen lassen können.

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung der Bedingungen

Teil A

enthält Regelungen zur **Privathaftpflichtversicherung**.

- **Abschnitt A1** gilt für die allgemeinen und besonderen privaten Risiken (Privathaftpflichtrisiken).
- **Abschnitt A2** gilt für Gewässerschäden und Schäden gemäß Umweltschadengesetz (besondere Umweltrisiken).
- **Abschnitt A3** gilt für Forderungsausfallrisiken.
- **Abschnitt A4** enthält Regelungen über Zusatzleistungen zur Privathaftpflichtversicherung, die nur gelten, wenn sie im Versicherungsschein vereinbart sind.

Teil B

enthält Regelungen über **allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**, wie z. B.

- zu Ihren Obliegenheiten,
- zum Beginn des Versicherungsschutzes und zur Beitragszahlung, zur Beitragsregulierung und Beitragsangleichung,
- zur Dauer und zum Ende des Vertrages/ Kündigung,
- zu weiteren Bestimmungen.

Teil A – Privathaftpflichtversicherung

**Teil A – Abschnitt A1:
Privathaftpflichtrisiko**

A1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko) 7

A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen Ihnen und den mitversicherten Personen.. 7

A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall.... 7

A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht der Barmenia..... 8

A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchst-ersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung) 8

A1-6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)..... 8

A1-6.1 Familie und Haushalt 8

A1-6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit..... 8

A1-6.3 Ansprüche gegen delikt-unfähige minderjährige und erwachsene Personen 8

A1-6.4 Tagesmutter/Tagesvater 9

A1-6.5 Teilnahme an Betriebspraktika/ fachpraktischem Unterricht 9

A1-6.6 Haus- und Grundbesitz 9

A1-6.7 Schäden durch Geothermie-Anlagen 9

A1-6.8 Schäden durch stationäre Photovoltaikanlagen 10

A1-6.9 Allgemeines Umweltrisiko 10

A1-6.10 Abwässer 10

A1-6.11 Allmählichkeitsschäden 10

A1-6.12 Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen (Miet-/ Pachtsachschen)..... 10

A1-6.13 Schäden an sonstigen gemieteten, geleasteten, gepachteten, geliehenen beweglichen Sachen 10

A1-6.14 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln..... 10

A1-6.15 Abhandenkommen von sonstigen fremden beweglichen Sachen 11

A1-6.16 Gefälligkeitshandlungen..... 11

A1-6.17 Sportausübung/Radfahren 11

A1-6.18 Waffen und Munition 11

A1-6.19 Tiere 11

A1-6.20 Kraftfahrzeug-Risiken..... 11

A1-6.21 Gebrauch von Luftfahrzeugen.. 12

A1-6.22 Gebrauch von Wasserfahrzeugen 12

A1-6.23 Gebrauch von Modell-fahrzeugen 12

A1-6.24 Schäden im Ausland 12

A1-6.25 Vermögensschäden 13

A1-6.26 Übertragung elektronischer Daten 13

A1-6.27 Ansprüche aus Benachteiligungen..... 13

A1-6.28 Persönlichkeitsrechts- und Namensrechtsverletzungen 14

A1-6.29 Ansprüche von Arbeitgebern, Dienstherrn und Arbeitskollegen 14

A1-6.30 Neuwerterstattung 14

A1-6.31 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit 14

A1-6.32 Barmenia-Leistungs-Garantie.. 14

A1-6.33 Nicht-Schlechterstellungs-Garantie beim Wechsel der Privathaftpflichtversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs AG/ ADCURI GmbH 15

A1-6.34 Barmenia-Konditions-Differenz-Versicherung 15

A1-6.35 Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus selbstständigen/freiberuflichen Tätigkeiten 16

A1-7 Allgemeine Ausschlüsse 16

A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)..... 17

A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) 17

A1-10 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach Ihrem Tod 18

**Teil A – Abschnitt A2:
Besondere Umweltrisiken**

A2-1 Gewässerschäden 18

A2-2 Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung – Anlagenrisiko Heizöltank 18

A2-3 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz 19

**Teil A – Abschnitt A3:
Forderungsausfallrisiko und zugehöriger Spezial-Schadenersatzrechtsschutz**

**Teil A – Abschnitt A4:
Zusatzleistungen zur Privathaftpflichtversicherung, die nur gelten, wenn sie im Versicherungsschein vereinbart sind.**

A4-1 Diensthauptpflichtversicherung von Lehrern an öffentlichen Schulen 21

Teil B – Allgemeiner Teil

Ihre Obliegenheiten

B-1 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?..... 22

B-2 Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?..... 22

B-3 Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten..... 22

B-4 Welche Rechtsfolgen hat die Verletzung von Obliegenheiten 23

**Beginn des Versicherungsschutzes/
Dauer und Ende des Vertrages/**

B-5 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann beginnt und wann endet der Vertrag? 23

Der Versicherungsbeitrag

B-6 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?.....23

B-6.1 Beitragszahlung/ Versicherungsperiode/ Versicherungssteuer23

B-6.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Erster oder einmaliger Beitrag23

B-6.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Folgebeitrag24

B-6.4 Beitragszahlung per SEPA-Lastschriftmandat, PayPal oder mit Kreditkarte als Geschäftsgrundlage/ Kündigungsrecht bei Widerruf ..24

B-7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.....24

B-8 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung).....24

B-9 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung24

Weitere Bestimmungen

B-10 Wann darf ein Freistellungsanspruch abgetreten werden?25

B-11 Mehrfachversicherung25

B-12 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?25

B-13 Bedingungsänderung25

B-14 Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?.....25

B-15 Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedehnten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers25

B-16 Künftige Bedingungsverbesserungen.....25

B-17 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen25

B-18 Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" empfohlenen Mindestleistungsstandards26

B-19 Welches Gericht ist zuständig?26

B-20 Schiedsgerichtsvereinbarungen26

B-21 Welches Recht findet Anwendung?.....26

B-22 Versicherungsjahr26

B-23 Sanktions-/Embargoklausel26

Teil A – Privathaftpflichtversicherung

Teil A – Abschnitt A1

Privathaftpflichtrisiko

A1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen der Teile A und B Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson.

Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes – mit Ausnahme der Regelungen unter A1-6.4, A1-6.8, A1-6.14.1 b), A1-6.29, A1-6.35 und, sofern vereinbart, A4-1.

A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen Ihnen und den mitversicherten Personen

A1-2.1 Mitversicherte Personen

A1-2.1.1 Ehepartner/eingetragener Lebenspartner

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht Ihres Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners; (Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.)

A1-2.1.2 Familienangehörige, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Ihren Familienangehörigen und von den Familienangehörigen Ihres mitversicherten Ehe- oder Lebenspartners gemäß A1-2.1.1 oder A1-2.1.4, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und unter der gleichen Anschrift behördlich gemeldet sind wie Sie. Als Familienangehörige gelten Verwandte in gerader Linie und Seitenlinie sowie Verschwägerter (Eltern und Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder/-eltern), (Halb-)Geschwister, Neffen und Nichten, Onkel und Tanten sowie Cousins und Cousins). Enkelkinder sind nach den gleichen Regelungen mitversichert, die für die Mitversicherung Ihrer Kinder gelten (siehe A1-2.1.3). Kinder, Eltern und Großeltern bleiben weiter versichert, wenn diese in eine Pflegeeinrichtung umziehen.

A1-2.1.3 Ihre Kinder und Kinder Ihres Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners außerhalb der häuslichen Gemeinschaft
Für Kinder, die nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, gilt Folgendes:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- Ihrer minderjährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) und – unter den gleichen Voraussetzungen – die Kinder Ihres Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners;
- der volljährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindern während
 - ihrer Schul- und Berufsausbildung,
 - der Ableistung des Grundwehrdienstes, eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes.

Nach Abschluss

- der Schul- oder Berufsausbildung,
 - des Grundwehrdienstes, freiwilligen Wehrdienstes, internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes
- bleibt der Versicherungsschutz bestehen bis zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, längstens jedoch für ein Jahr, auch wenn sie nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für Kinder Ihres nicht eingetragenen Lebenspartners unter den Voraussetzungen von A1-2.1.4.

A1-2.1.4 Lebenspartner und dessen Kinder

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht Ihres mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend A1-2.1.2 und A1-2.1.3:

- Sie und Ihr mitversicherter Partner müssen jeweils unverheiratet sein.
- Ihr mitversicherter Partner muss unter der gleichen Anschrift behördlich gemeldet sein wie Sie oder Sie benennen uns Ihren mitzuversichernden Partner und wir bestätigen Ihnen dessen Mitversicherung in Textform.
- Die Mitversicherung für Ihren Partner und dessen Kinder, die nicht auch Ihre Kinder sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und Ihrem Partner.
- Im Falle Ihres Todes gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder A1-10 sinngemäß.

A1-2.1.5 Pflegebedürftige Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt lebenden, dauernd pflegebedürftigen Personen (mindestens Pflegestufe 1 bzw. Pflegegrad 2);

A1-2.1.6 Vorübergehend in die Familie eingegliederte Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der vorübergehend in den Familienverbund eingegliederten unverheirateten Personen (z. B. Aupair, Austauschschüler) während der Dauer der Eingliederung (mindestens drei Übernachtungen in Ihrem Haushalt) sowie
- Ihrer minderjährigen Übernachtungsgäste während deren Aufenthaltsdauer in Ihrem Haushalt, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

A1-2.1.7 In Ihrem Haushalt beschäftigte Personen
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A1-2.1.8 Notfallhelfer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Personen, die Ihnen und den mitversicherten Personen in einem Notfall freiwillige Hilfe leisten. Ein Notfall liegt vor, wenn sich die versicherte Person in einer Situation befindet, in der eine unmittelbare Gefahr für ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit besteht. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A1-2.1.9 Gegenseitige Haftpflichtansprüche
Mitversichert sind – abweichend von A1-7.3 und A1-7.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden, die sich versicherte Personen untereinander zufügen,

- für Ansprüche, die von Dritten erhoben werden (z. B. gesetzliche Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden),
- bei Personenschäden auch für unmittelbare Ansprüche der versicherten Personen untereinander,
- bei sonstigen Schäden, sofern Sie oder die nach A1-2.1.1 bis A1-2.1.4 mitversicherten Familienangehörigen von den nach A1-2.1.5 bis A1-2.1.8 mitversicherten Personen in Anspruch genommen werden.

A1-2.1.10 Nachversicherungsschutz

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung einer bisher versicherten Person nach A1-2.1.1 bis A1-2.1.5 (z. B. weil die Ehe rechtskräftig geschieden wurde), so besteht Nachversicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin, mindestens aber für ein Jahr, wenn für die bisher mitversicherte Person bis zum vorgenannten Zeitpunkt bei der Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG ein neuer Haftpflichtversicherungsvertrag zu Stande gekommen ist.

A1-2.2 Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse bei Ihnen oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, auf Grund **gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts** von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht der Barmenia

A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
- Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie innerhalb von zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.

A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A1-4.4 Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

A1-5.1 Versicherungssummen

Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A1-5.2 Jahreshöchstersatzleistung

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Unsere Entschädigungsleistungen sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

A1-5.3 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln
- beruhen.

A1-5.4 Selbstbeteiligung

Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

A1-5.5 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

A1-5.7 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A1-5.8 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A1-6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private und teilweise berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

A1-6.1 Familie und Haushalt

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- a) als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- b) als Dienstherr der in Ihrem Haushalt tätigen Personen.

A1-6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit auf Grund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

Hierunter fällt z. B. die Mitarbeit

- a) in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
- b) in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden, bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

A1-6.3 Ansprüche gegen deliktunfähige minderjährige und erwachsene Personen

Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Personen berufen, wenn Sie es wünschen. Eine Leistung erfolgt – in teilweiser Abweichung von A1-3.1 und A1-4.1 – auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.

Entschädigt werden Schadenersatzansprüche aus Personenschäden, aus Schäden an Sachen Dritter, die durch das Schadenereignis zerstört oder beschädigt wurden oder infolge des Schadenereignisses abhandenkamen, und aus Vermögensschäden im Umfang von A1-6.25.

Der Verzicht auf den Einwand der Deliktunfähigkeit gilt nicht,

- wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadenversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen;
- wenn der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war oder von einem nicht versicherten Aufsichtspflichtigen Schadenersatz verlangen kann.

Die Versicherungssumme für solche Ansprüche gegen deliktunfähige Personen beträgt je Versicherungsfall für Sach- und Vermögensschäden 100.000 EUR; die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 200.000 EUR.

Für Personenschäden besteht Versicherungsschutz im Rahmen der für die Privathaftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme. Diese Versicherungssumme bildet auch unsere Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Diese Leistung wird ausschließlich in Ihrem Interesse gewährt. Der Geschädigte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

A1-6.4 Tagesmutter/Tagesvater

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater oder Babysitter, insbesondere der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht über fremde Kinder.

Versicherungsschutz besteht – abweichend von A1-1 – auch, wenn diese Tätigkeit beruflich ausgeübt wird.

Nicht versichert

- ist die Ausübung der Tätigkeit für Betriebe und Institutionen, wie z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten oder Kinderhorte.
- sind – abweichend von A1-6.15 – Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von Sachen und dem Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der fremden Kinder während der Obhut.

Versichert sind auch – in teilweiser Abänderung von A1-7.3 und A1-7.4 – Haftpflichtansprüche

- a) der Tageskinder untereinander, sofern es sich nicht um Geschwister handelt,
- b) der Tageskinder gegenüber den durch diesen Vertrag versicherten Personen wegen Personenschäden. Erlangt das Kind Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

A1-6.5 Teilnahme an Betriebspraktika/fachpraktischem Unterricht

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme als Schüler oder Student an Betriebspraktika oder am fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Schule, einer Universität, einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes.

Dabei ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen)

- a) die sich in der Schule, der Universität, der Fach- oder Berufsakademie befinden,
- b) die in Ihre Obhut gegeben wurden.
Die Versicherungssumme für Schäden an diesen in Ihre Obhut gegebenen Sachen beträgt je

Versicherungsfall 5.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 10.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung. Sie haben von den Aufwendungen je Versicherungsfall 100 EUR selbst zu tragen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und wegen des Abhandenkommens von Sachen sowie wegen Schäden an Lehrbüchern, die für einen längeren Zeitraum als drei Monate übernommen worden sind.

A1-6.6 Haus- und Grundbesitz

A1-6.6.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter) – soweit innerhalb der Staaten der Europäischen Union (EU), in der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein gelegen –

- a) einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen; Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- b) aa) eines Einfamilienhauses bzw. einer Doppelhaushälfte inkl. Einliegerwohnung oder bb) eines von Ihnen mitbewohnten Zweifamilienhauses inkl. Einliegerwohnung oder cc) eines von Ihnen mitbewohnten Mehrfamilienhauses;
- c) eines Wochenend-/Ferienhauses (auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt),
sofern sie von Ihnen ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen/Stellplätze, Gärten und Flüssiggastanks;
- d) eines Kleingartens/Schrebergartens einschließlich Laube/Gartenhaus;
- e) eines unbebauten Grundstückes bis zu einer Grundfläche von maximal 10.000 Quadratmetern;

A1-6.6.2 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung – soweit innerhalb der EU), in der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein gelegen –

- a) aa) eines Einfamilienhauses bzw. einer Doppelhaushälfte, bb) eines Zweifamilienhauses, cc) von höchstens zwei Wohneinheiten in dem von Ihnen mitbewohnten Mehrfamilienhaus (siehe A1-6.6.1 b) cc)), dd) weiterer Eigentumswohnungen und Einliegerwohnungen bis zu einem Bruttojahresmietwert von insgesamt 30.000 EUR (wird dieser Wert überschritten, entfällt die Mitversicherung und es gelten die Regelungen über die Vorsorgeversicherung – siehe A1-9), ee) von einzeln vermieteten Wohnräumen, ff) eines Ferien-/Wochenendhauses oder einer Ferienwohnung,
sofern diese ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden;
- b) aus der Vermietung aa) von Garagen und Stellplätzen, bb) einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken,

- cc) von Zimmern an Urlauber, sofern nicht mehr als acht Betten abgegeben werden und sofern kein Ausschank nach dem Gaststättengesetz erfolgt.

A1-6.6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in A1-6.6.1 und A1-6.6.2 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag von Ihnen ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verpächter, Verleiher) in dieser Eigenschaft;
- b) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten)
 - aa) für die in A1-6.6.1 a) bis c) genannten Risiken ohne Begrenzung der Bausumme, bb) bei sonstigen Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von 400.000 EUR je Bauvorhaben.
Bis zu einer Bausumme von 100.000 EUR besteht auch Versicherungsschutz, wenn die Bauarbeiten durch Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden.
Übersteigt der Voranschlag diese Beträge, so ist für den jeweils übersteigenden Betrag noch ein Beitrag zu zahlen, der sich aus dem dann gültigen Tarif für die selbstständige Bauherren-Haftpflichtversicherung ergibt.
- c) als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen wie z. B. Spielplätze, gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Privatstraßen, Garagenhöfe, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrockenplätze und dergleichen; Nicht versichert ist die Haftpflicht der übrigen Miteigentümer.
- d) aus dem Besitz und Eigentum einer Solarthermie oder einer sonstigen Wärmepumpenanlage (zur Mitversicherung von Schäden aus Geothermieanlagen siehe A1-6.7); Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit dem Verkauf/der Verwertung der Energie.
- e) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- f) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

A1-6.7 Schäden durch Geothermie-Anlagen

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird.

Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Dies gilt gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.

A1-6.7.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper) und solchen Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

A1-6.7.2 Der Ausschluss in A1-7.12 (Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen) findet keine Anwendung.

A1-6.7.3 Wird eine Geothermie-Anlage mittels Bohrung errichtet, besteht Versicherungsschutz für Bau-

herren gemäß A1-6.6.3 b) nur, wenn Planung und Errichtung der Geothermie-Anlage an Dritte vergeben sind.

A1-6.8 Schäden durch stationäre Photovoltaikanlagen

Photovoltaikanlagen sind Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom. Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Endverbrauchern mit elektrischem Strom; Endverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen (§ 3 Nr. 25 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)).

A1-6.8.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück.

A1-6.8.2 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- a) in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für Ihre Wohnzwecke benutzt werden;
 - b) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) von Ihren eigenen Photovoltaikanlagen;
 - c) wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEITV) vom 21. Juni 1979 oder § 18 Niederspannungsanschlussverordnung;
 - d) wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (auf Boden, Luft oder Wasser inklusive Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, sofern die Umwelteinwirkung nicht ausgeht von
 - aa) einer
 - Anlage im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (UmweltHG);
 - genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);
 - genehmigungs- bzw. planfeststellungsbedürftigen Anlage nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG);
 - stationären Anlage im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auf dem Grundstück, dessen Inhaber Sie sind oder waren,
 - bb) einem Ihrer Grundstücke, das bereits vor Beginn des Vertrages bzw. zum Zeitpunkt seines Kaufs oder seiner Inbesitznahme durch Sie mit schädlichen Stoffen belastet war oder ist.
 - e) wegen Beschädigungen, die durch Rauch, Ruß, Dämpfe, Abwässer, Niederschläge oder allmähliches Eindringen von Feuchtigkeit entstehen;
 - f) in teilweiser Abänderung von A1-7.5 – wegen Schäden an fremden Gebäuden und/oder Räumen, an/auf denen die Photovoltaikanlagen angebracht sind – auch falls diese von Ihnen gemietet oder gepachtet (nicht geleast) wurden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung.

A1-6.8.3 Versicherungssummen

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der für die Privathaftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme. Diese Versicherungssumme bildet auch unsere Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A1-6.9 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Ansprüche aus Gewässerschäden sind ausschließlich im Umfang der nachfolgenden Regelungen des Teils A Abschnitt A2 "Besondere Umweltrisiken" mitversichert.

A1-6.10 Abwässer

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden

- a) durch Abwässer – auch aus dem Rückstau des Straßenkanals. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer;
- b) aus dem Betrieb einer privat genutzten Abwassergrube für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

A1-6.11 Allmählichkeitsschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

A1-6.12 Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen (Miet-/Pachtschäden)

Miet-/Pachtschäden sind Schäden an fremden, von Ihnen oder von Ihren Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten oder gepachteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Miet-/Pachtschäden ausschließlich an

A1-6.12.1 Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten oder gepachteten Räumen in Gebäuden. Mitversichert sind Miet-/Pachtschäden an den jeweils zugehörigen Balkonen/Terrassen und an den Sachen, die mit dem der Mietsache zugehörigen Grundstück fest verbunden sind (z. B. Zäune, Schwimmbecken, gemauerte Grillanlagen).

A1-6.12.2 mobilen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häusern anlässlich von Aufenthalten auf Reisen.

A1-6.12.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- c) Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können,
- d) Schäden infolge von Schimmelbildung.

A1-6.13 Schäden an sonstigen gemieteten, geleasten, gepachteten, geliehenen beweglichen Sachen

A1-6.13.1 Versichert ist – abweichend von A1-7.5 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden ausschließlich an fremden beweglichen Sachen, die von Ihnen zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren.

A1-6.13.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- a) an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- b) durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- c) an Schmuck- und Wertsachen, auch Geld; sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.14 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

A1-6.14.1 Versichert ist – abweichend von A1-6.25.2 I) und A1-7.5 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von

- a) fremden, zu privaten Zwecken überlassenen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage). Hierzu zählen insbesondere:
 - Haus- und Wohnungstürschlüssel inkl. Garagen-, Keller- und Nebenraum-schlüssel zur Mietwohnung,
 - Hotelschlüssel,
 - Vereinsschlüssel,
 - im Rahmen eines Ehrenamtes, für das über A1-6.2 Versicherungsschutz besteht, überlassene Schlüsseln,
 - Tresor- und Schließfachschlüssel sowie
 - Schlüssel für Kraftfahrzeuge (z. B. Mietfahrzeuge).
- b) beruflichen Schlüsseln (berufsbezogen überlassene Schlüssel jeglicher Art – auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage);

A1-6.14.2 Codekarten für elektronische Schlösser sowie reine Schlüssel-Transponder für Schlösser werden Schlüsseln gleichgesetzt.

A1-6.14.3 Die Schlüsseln müssen sich in Ihrem rechtmäßigen Gewahrsam befunden haben. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

A1-6.14.4 Nicht versichert sind:

- Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselerlust ergeben (z. B. Diebstahl, Vandalismus);
- Bei Wohnungseigentümern die Kosten für das Auswechslern der im Sondereigentum von versicherten Personen stehenden Schlössern sowie Schäden in Höhe des Miteigentumsanteils an dem gemeinschaftlichen Eigentum (Eigenschaden);
- Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von Möbel- und sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen, sofern sie nicht ausdrücklich durch die Regelungen unter A1-6.14.1 a) und b) in den Versicherungsschutz einbezogen sind.

A1-6.14.5 Versicherungssummen
Für private Schlüssel gilt:
Für Schäden aus dem Abhandenkommen privater, fremder Schlüssel besteht Versicherungsschutz im Rahmen der für die Privathaftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.

Für berufliche/dienstliche Schlüssel gilt:
Für Schäden aus dem Abhandenkommen beruflicher/dienstlicher, fremder Schlüssel beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 100.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 200.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A1-6.15 Abhandenkommen von sonstigen fremden beweglichen Sachen

A1-6.15.1 Versichert ist – abweichend von A1-6.25.2 I) und A1-7.5 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von sonstigen fremden beweglichen Sachen, die sich in Ihrem rechtmäßigen Gewahrsam befunden haben.

A1-6.15.2 Nicht versichert sind Ansprüche aus dem Abhandenkommen von

- Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
 - Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,
 - Schmuck- und Wertsachen,
 - Urkunden und Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern),
 - Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen,
- sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensfolgeschäden.

A1-6.15.3 Unsere Höchstersatzleistung für Schäden aus dem Abhandenkommen von sonstigen fremden Sachen beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR. Unsere Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Sie haben von den Aufwendungen je Versicherungsfall 150 EUR selbst zu tragen.

A1-6.16 Gefälligkeitshandlungen

Im Umfang dieses Vertrages werden wir uns nicht auf einen Ausschluss der Haftung im Fall leichter Fahrlässigkeit bei Sachschäden durch Gefälligkeit berufen, soweit Sie dies wünschen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadenversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind berufliche Tätigkeiten und solche Tätigkeiten, die Sie gegen Entgelt ausüben. Der Geschädigte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

A1-6.17 Sportausübung/Radfahren

A1-6.17.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung von Sport – insbesondere

- als Radfahrer;
Hierzu zählt auch die Nutzung von so genannten Pedelecs, die nur dann eine Unterstützung durch einen Elektroantrieb bis zu einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h erhalten, wenn der Fahrer in die Pedale tritt. Die Nutzung derartiger Pedelecs ist auch dann versichert, wenn sie über eine elektrische Anfahrhilfe verfügen, die das Fahrrad rein elektrisch

(also ohne zu treten) auf nicht mehr als 6 km/h beschleunigen. Die Nutzung von Pedelecs, die diese vorgenannten Geschwindigkeitsgrenzen überschreiten oder die versicherungspflichtig sind, ist nicht versichert.

- aus dem Gebrauch von
 - Kitesportgeräten (einschließlich Kitebuggys);
 - Strand-, Land- und Eissegeln.

A1-6.17.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- einer jagdlichen Betätigung;
- der Teilnahme an Pferde-, Rad-, Kitebuggy-, Strand-, Land- und Eissegler- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training hierzu, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird;
- Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen der unter A1-6.17.1 genannten Sportgeräte/Fahrzeuge/Segler und seiner Teile (z. B. Schirm, Segel).

A1-6.18 Waffen und Munition

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen.

A1-6.19 Tiere

A1-6.19.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- zahmen Haustieren, z. B. Katzen, Kaninchen, Tauben;
- gezähmten Kleintieren, z. B. Singvögel, Papageien, Hamster, Meerschweinchen;
- Bienen;
- einem eigenen Assistenzhund z. B. Blindenführ-, Behindertenbegleit- oder Signalhund.

A1-6.19.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren;
- wilden Tieren;

Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht ausschließlich aus der erlaubten privaten, artgerechten Haltung von auf legale Weise erworbenen und legal ins Inland eingeführten wilden Tieren in Ihrer Wohnung.

Aufwendungen zur Gefahrenabwehr auf Grund behördlich veranlasster Maßnahmen (z. B. für einen Polizei-/Feuerwehreinsatz) zum Einfangen eines versehentlich entwichenen wilden Tieres werden von uns übernommen, soweit Sie zur Abwendung öffentlicher Gefahren zum Kostenersatz verpflichtet sind.

- Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

A1-6.19.3 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als nicht gewerbmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
 - als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
 - als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,
- soweit kein Versicherungsschutz über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer

sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

A1-6.20 Kraftfahrzeug-Risiken

A1-6.20.1 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

A1-6.20.1.1 Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- nur auf nicht-öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (z. B. motorgetriebene Rollstühle, Kinderfahrzeuge, Golfwagen);
- Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (z. B. Aufsitzrasenmäher und Schneeräumgeräte);
- Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht-öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

A1-6.20.1.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt: Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem Fahrer benutzt werden, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt B-4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A1-6.20.2 Be- und -Entladeschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers wegen Schäden, die er Dritten zufügt

- beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeuges oder Anhängers oder
- bei manuellen Reinigungs- und Pflegearbeiten an dem Kraftfahrzeug oder Anhänger.

Schäden an diesen Kraftfahrzeugen oder Anhängern bleiben ausgeschlossen.

Unsere Höchstersatzleistung ist im Rahmen der Versicherungssumme auf 10.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A1-6.20.3 Schadenfreiheitsrabatt-Rückstufung bei Schäden mit einem geliehenen Kraftfahrzeug

A1-6.20.3.1 Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eines fremden geliehenen oder gefälligkeits halber überlassenen Kraftfahrzeuges gemäß A1-6.20.3.3.

Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich den hieraus entstehenden Vermögensschaden wegen einer Rückstufung in eine geringere Schadenfreiheitsklasse (= Verringerung des Schadenfreiheits-

rabattes) der Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges.

A1-6.20.3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für eine Schadenfreiheitsrabatt-Rückstufung wegen Schäden mit einem Fahrzeug, das Ihnen oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurde.

A1-6.20.3.3 Als Kraftfahrzeuge gelten:

- Personenkraftwagen,
- Kraffräder/-roller, Quads, Trikes, Klein- und Leichtkrafträder/-roller,
- Campingkrafthfahrzeuge bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.

A1-6.20.3.4 Unsere Höchstersatzleistung ist im Rahmen der Versicherungssumme auf den Mehrbeitrag begrenzt, der sich auf Grund der Schadenfreiheitsrabatt-Rückstufung in den ersten fünf Jahren ergibt. Maßgeblich sind die für das Fahrzeug geltenden Versicherungsbedingungen zur Kfz-Haftpflichtversicherung.

Mehr als die vom Kfz-Haftpflichtversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A1-6.20.4 Betankungsschäden am fremden Kraftfahrzeug

Versichert ist – abweichend von A1-7.14 und A1-6.13.2 a) – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an einem fremden geliehenen, gemieteten oder gefälligkeithalber überlassenen Kraftfahrzeug durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeignetem Kraftstoff entstehen. Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die Ihnen oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

Unsere Höchstersatzleistung für Betankungsschäden ist im Rahmen der Versicherungssumme auf 10.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A1-6.20.5 Zusatz-Haftpflichtversicherung für im europäischen Ausland geführte fremde Kraftfahrzeuge

A1-6.20.5.1 Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – Ihre die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland, in außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira eintreten, soweit keine ausreichende Deckung aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung besteht.

A1-6.20.5.2 Als Kraftfahrzeuge gelten:

- Personenkraftwagen,
- Kraffräder/-roller, Quads, Trikes, Klein- und Leichtkrafträder/-roller,
- Campingkrafthfahrzeuge bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

A1-6.20.5.3 Für diese Kfz gelten nicht die Auschlüsse in A1-8 (Erhöhungen und Erweiterungen) und A1-9.3 (Vorsorgeversicherung).

A1-6.20.5.4 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- des Eigentümers oder Halters des Fahrzeuges/Anhängers, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.
- wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandkommen des genutzten Fahrzeuges/Anhängers oder der mit diesem Fahrzeug verbundenen und beförderten Sachen.

A1-6.20.5.5 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt.

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Sie sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt, B-4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A1-6.21 Gebrauch von Luftfahrzeugen

A1-6.21.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den erlaubten Gebrauch ausschließlich von folgenden Luftfahrzeugen verursacht werden:

- Luftfahrzeuge, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
 - ferngelenkte Multicopter (sog. "Drohnen"), die rein elektrisch (ohne Verbrennungsmotor) angetrieben werden, mit einer Startmasse von nicht mehr als 5 kg; Nicht versichert ist der Gebrauch von Multicoptern mit einer Startmasse über 5 kg.
- Ein Multicopter ist ein Luftfahrzeug, das Auftrieb mit zwei oder mehr nach oben gerichteten Propellern erzeugt.
- Sonstige, nicht zulassungspflichtige ferngelenkte Flugmodelle mit einer Startmasse von nicht mehr als 25 kg.

Zu b) und c):

Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf maximal drei in Ihrem Besitz befindliche derartige Flugmodelle, die erlaubterweise zu privaten Zwecken gebraucht werden.

Versicherungsschutz für Schäden aus dem Besitz/ Gebrauch von versicherungspflichtigen Multicoptern/Flugmodellen besteht im Rahmen der gesetzlichen Mindestversicherungssummen (gemäß § 37 Abs. 1 a) LuftVG), mindestens jedoch bis 1.000.000 EUR je Versicherungsfall. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A1-6.21.2 Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen werden.

A1-6.21.3 Unwirksamkeit anderer Regelungen Diese Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus dem erlaubten Gebrauch von Luftfahrzeugen kann nicht durch die "Barmenia-Leistungs-Garantie" (A1-6.32) erweitert werden.

A1-6.22 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

A1-6.22.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

- eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze (z. B. Schlauch-, Paddel- und Ruderboote, Kajaks, Kanus, Kanadier, Surfbretter, Windsurfbretter, Kitesurfbretter, Wakeboards);
 - eigene Wasserfahrzeuge mit Motor – mit einer Motorstärke bis 15 PS/11,03 kW;
 - fremde Segelboote ohne Begrenzung der Segelfläche – ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
 - eigene und fremde Segelboote mit einer Gesamt-Segelfläche bis 20 m², auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren bis 15 PS/11,03 kW;
 - Fremde Wasserfahrzeuge mit einer Motorstärke bis 80 PS/59 kW, die sich nicht im Eigentum von mitversicherten Personen befinden.
- Darüber hinaus ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch den Gebrauch fremder Wasserfahrzeuge mit Motoren – ohne Begrenzung der Motorstärke – versichert, soweit
- diese nur gelegentlich gebraucht werden und
 - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

A1-6.22.2 Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen werden.

A1-6.23 Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

A1-6.24 Schäden im Ausland

A1-6.24.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder
- bei einem Auslandsaufenthalt – unabhängig davon, ob vorübergehend oder zeitlich unbegrenzt – eingetreten sind.

Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen Sie aus § 110 Sozialgesetzbuch VII und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß A1-6.6.

A1-6.24.2 Haben Sie bei einem Versicherungsfall im Ausland durch eine von Ihnen nachzuweisende behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen auf Grund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den er-

forderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 250.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionshöhe höher als der zu leistende Schadenersatz, so sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung des Differenzbetrages an uns zurückzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionshöhe als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionshöhe verfallen ist. Gleiches gilt für den Fall, dass die nicht mehr benötigte Kautionshöhe an Sie zurückbezahlt wird.

A1-6.24.3 Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort, an dem der Leistungsempfänger wohnt, bzw. seinen Sitz hat, außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.25 Vermögensschäden

A1-6.25.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A1-6.25.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- a) durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- g) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- h) aus der Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

A1-6.26 Übertragung elektronischer Daten

A1-6.26.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

A1-6.26.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- d) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- e) Betrieb von Datenbanken.

A1-6.26.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln
- beruhen. A1-5.3 findet insoweit keine Anwendung.

A1-6.26.4 Für Versicherungsfälle im Ausland besteht – insoweit abweichend von A1-6.24 – Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

A1-6.26.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Angriffe, Denial of Service Attacks);
 - Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste

Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-6.27 Ansprüche aus Benachteiligungen

A1-6.27.1 Versichert ist – insoweit abweichend von A1-7.10 – Ihre gesetzliche Haftpflicht als Dienstherr der in Ihrem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen.

Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter
- oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

A1-6.27.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von A1-3.1 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch in Textform erhoben wird oder ein Dritter Ihnen in Textform mitteilt, einen Anspruch gegen Sie zu haben.

A1-6.27.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

- a) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung
Die Anspruchserhebung sowie die zu Grunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- b) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen
Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die Sie bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannten.
- c) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung
Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und uns gemeldet worden sind.
- d) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen
Sie haben die Möglichkeit, uns während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die Ihre Inanspruchnahme hinreichend

wahrscheinlich erscheinen lassen. Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die auf Grund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von drei Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

A1-6.27.4 Versicherungssumme

Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen besteht im Umfang der für die Privathaftpflichtversicherung vereinbarten pauschalen Versicherungssumme. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A1-6.27.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wesentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; A1-2.3 findet keine Anwendung.
- b) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; Hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind.
- c) Ansprüche wegen
 - Gehalt,
 - rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
 - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
 - Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A1-6.28 Persönlichkeitsrechts- und Namensrechtsverletzungen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Persönlichkeitsrechts- oder Namensrechtsverletzungen.

A1-6.29 Ansprüche von Arbeitgebern, Dienstherrn und Arbeitskollegen

Versichert ist – abweichend von A1-1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht selbstständigen Tätigkeit wegen Sachschäden gegenüber dem Arbeitgeber/Dienstherrn und Arbeitskollegen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden auf Grund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasseter Tätigkeiten.

Die Versicherungssumme für diese Sach- und Vermögensschäden beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A1-6.30 Neuwerterstattung

Auf Ihren Wunsch leisten wir – abweichend von A1-3.1 – für irreparabel beschädigte Sachen (auch wirtschaftlicher Totalschaden), deren Neupreis nicht mehr als 5.000 EUR betrug, Schadenersatz zum Neuwert.

Voraussetzung ist, dass der erstmalige Verkauf der beschädigten/zerstörten Sache als Neuware zum

Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht länger als 12 Monate zurückliegt. Der Nachweis obliegt Ihnen.

Ausgeschlossen von der Neuwerterstattung bleiben Schäden an

- mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobiltelefone, Smartphones, Funkmeldeempfänger (Pager)),
- Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC),
- Film- und Fotoapparate,
- tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte),
- Brillen jeder Art.

A1-6.31 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Bei einer unverschuldeten, unfreiwilligen Arbeitslosigkeit, die Ihnen vor Vollendung des 58. Lebensjahres eintritt, wird der Versicherungsvertrag bei Vorliegen der nachfolgenden Kriterien in dem dort genannten zeitlichem Umfang bei fortbestehendem Versicherungsschutz beitragsfrei gestellt.

A1-6.31.1 Begriff der Arbeitslosigkeit

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn

- Sie von der Agentur für Arbeit nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB) III als arbeitslose Person geführt werden und
- Arbeitslosengeld (gemäß SGB III) oder Arbeitslosengeld II (gemäß SGB II) beziehen.

A1-6.31.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsdauer

- Ständen Sie bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 24 Monate ununterbrochen in einem Beschäftigungsverhältnis (keine geringfügige Beschäftigung) und
- bestand der Versicherungsvertrag bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 24 Monate und
- ist der Beitrag bei Eintritt der Arbeitslosigkeit bezahlt,

so wird der Versicherungsvertrag für maximal 12 Monate beitragsfrei gestellt. Dies gilt ab der Beitragsfälligkeit, die der Meldung an uns über die bestehende Arbeitslosigkeit folgt. Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich anzuzeigen.

A1-6.31.3 Unterbrechung der Arbeitslosigkeit

Werden Sie während dieser 12 Monate von der Agentur für Arbeit nicht mehr als arbeitslose Person geführt und sollten Sie dann in diesem Zeitraum erneut im Sinne dieser Bedingungen arbeitslos werden, wird die Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrages fortgesetzt. Dies gilt ab der Beitragsfälligkeit, die der Meldung an uns über die erneute Arbeitslosigkeit folgt.

Die Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrages ist auch bei Unterbrechung der Arbeitslosigkeit auf insgesamt maximal 12 Monate begrenzt.

A1-6.31.4 Arbeitslosigkeit von Selbstständigen

Selbstständige gelten als arbeitslos, wenn sie ihre selbstständige Tätigkeit, außer durch Arbeitsunfähigkeit, unfreiwillig und nicht nur vorübergehend eingestellt haben (z. B. durch Konkurs) und sich nach besten Kräften um Arbeit bemühen.

Eine Beitragsfreistellung als Selbstständiger kann nur einmal während der Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich anzuzeigen.

A1-6.31.5 Nachweispflicht

Die entsprechenden Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen sind von Ihnen zu erbringen. Kein Anspruch auf Beitragsfreistellung besteht für

Arbeitslosigkeit, die bei Antragstellung bereits bekannt oder in Textform angekündigt war.

A1-6.32 Barmenia-Leistungs-Garantie

A1-6.32.1 Tritt ein Schadensfall ein, für den wir nach diesen Versicherungsbedingungen nicht zur Leistung verpflichtet sind, so erhalten Sie durch die Barmenia-Leistungs-Garantie dann Versicherungsschutz aus dieser Privathaftpflichtversicherung, wenn

- ein anderer in Deutschland zum Betrieb der Haftpflichtversicherung zugelassener Versicherer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts im Rahmen eines allgemein zugänglichen Privathaftpflichttarifes (ohne beitragspflichtige Leistungserweiterungen) für den eingetretenen Schaden eine Entschädigungsleistung zahlen würde und
- Sie dies durch Vorlage der Versicherungsbedingungen nachweisen.

Bei der Entschädigungsberechnung wird die bei dem anderen Versicherer geltende Entschädigungsgrenze (als Leistungsgrenze innerhalb der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme) und/oder Selbstbeteiligung zu Grunde gelegt.

A1-6.32.2 Gilt in der Privathaftpflichtversicherung des anderen Versicherers für einen Schadensfall, für den auch die Barmenia nach diesen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz bietet,

- eine höhere Entschädigungsgrenze als bei der Barmenia (als Leistungsgrenze innerhalb der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme), so wird bei der Entschädigungsberechnung die höhere Entschädigungsgrenze des anderen Versicherers zu Grunde gelegt;
- eine geringere Selbstbeteiligung als bei der Barmenia, so wird bei der Entschädigungsberechnung die geringere Selbstbeteiligung des anderen Versicherers berücksichtigt.

A1-6.32.3 Der mitversicherte Personenkreis gemäß A1-2 kann durch die Barmenia-Leistungs-Garantie nicht erweitert werden.

A1-6.32.4 Von der Erweiterung des Versicherungsschutzes sind ausgeschlossen

- vorsätzlich herbeigeführte Schäden,
- im Ausland eintretende Schadenereignisse,
- Schäden, die im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht werden,
- die Befriedigung von Ansprüchen
 - wegen Schäden, für die keine gesetzliche Haftung gegeben ist,
 - die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen (z. B. Ansprüche aus vertraglichen Haftungsvereinbarungen),
- Eigenschäden,
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen,
- Risiken, die einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- Assistancelleistungen, versicherungsfremde Leistungen sowie von dem Vorversicherer extern zugekaufte Versicherungs- und Dienstleistungen.

Ein vorgenannter Ausschluss der Erweiterung des Versicherungsschutzes (nach A1-6.32.1 und A1-6.32.2) gilt dann nicht, wenn ein Schaden – für den die Erweiterung des Versicherungsschutzes nach den vorgenannten Regelungen eigentlich ausgeschlossen wäre (z. B. ein Schaden, den eine deliktsunfähige mitversicherte Person verursacht) – bereits im Rahmen dieses Barmenia-Vertrages zu ei-

ner niedrigeren Entschädigungsgrenze oder einem höheren Selbstbehalt mitversichert ist. In einem derartigen Fall wird bei der Entschädigungsberechnung die höhere Entschädigungsgrenze oder die geringere Selbstbeteiligung nach den Bedingungen des anderen zugelassenen Versicherers zu Grunde gelegt. Von dieser Erweiterung ausgenommen ist die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen (A1-6.21) und aus selbstständigen Tätigkeiten gemäß A1-6.35.

A1-6.32.5 Versicherungssumme/ Selbstbeteiligung

Unsere Höchstersatzleistung im Rahmen der Barmenia-Leistungs-Garantie ist die für diesen Vertrag vereinbarte Pauschal-Versicherungssumme.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Ist für diesen Vertrag eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart, so wird diese bei der Entschädigungsberechnung berücksichtigt.

A1-6.33 Nicht-Schlechterstellungs-Garantie beim Wechsel der Privathaftpflichtversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG/ADCURI GmbH

A1-6.33.1 Gegenstand und Voraussetzungen für die Nicht-Schlechterstellungs-Garantie

a) Gegenstand der Nicht-Schlechterstellungs-Garantie
Die Nicht-Schlechterstellungs-Garantie gilt für den Fall, dass ein Schadensfall über die Barmenia-Privathaftpflichtversicherung "Premium-Schutz"

aa) nicht oder
bb) summenmäßig im Rahmen von Deckungserweiterungen/Sublimits nicht ausreichend versichert ist – der Schadensfall im Deckungsumfang Ihres unmittelbaren Vorversicherungsvertrages für dasselbe Risiko bei einer anderen Versicherungsgesellschaft jedoch gedeckt oder mit einer höheren Entschädigungsgrenze oder einer geringeren Selbstbeteiligung versichert war.

b) Voraussetzungen für die Nicht-Schlechterstellungs-Garantie
Für eine Leistung der Barmenia im Rahmen der "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" müssen die folgenden weiteren Voraussetzungen erfüllt sein:
Der unmittelbare Vorversicherungsvertrag

aa) wurde nicht vom Vorversicherer, sondern von Ihnen gekündigt und
bb) muss mindestens für ein volles Versicherungsjahr bestanden haben;
cc) Der Zeitraum zwischen der Beendigung des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages und dem Beginn der Barmenia-Privathaftpflichtversicherung "Premium-Schutz" darf nicht mehr als drei Monate betragen.

Sind die Voraussetzungen für die Nicht-Schlechterstellungs-Garantie gemäß A1-6.33.1 a) und b) erfüllt, wird sich die Barmenia nicht auf Leistungsausschlüsse bzw. Leistungseinschränkungen in den Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Privathaftpflichtversicherung "Premium-Schutz" berufen, sondern den Schadensfall nach den Bestimmungen des Vorversicherungsvertrages im Umfang von A1-6.33.2 und A1-6.33.3 regulieren.

A1-6.33.2 Der Leistungsfall

a) Leistungsumfang
Für die Feststellung des Leistungsumfanges sind die Vertragsgrundlagen/Versicherungsbedingungen der Vorversicherung maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Privathaftpflichtversicherung "Premium-Schutz" galten. Danach beantragte bzw. vorgenommene Änderungen der Vorversicherung werden nicht berücksichtigt.

b) Tritt ein Schadensfall ein, für den die Barmenia nach den geltenden Versicherungsbedingungen nicht zur Leistung verpflichtet ist, so erhalten Sie dann eine Leistung, wenn für den Schadensfall über die Versicherungsbedingungen des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages Versicherungsschutz bestanden hätte.

c) Gilt nach den geltenden Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Privathaftpflichtversicherung "Premium-Schutz" für einen Schadensfall

aa) eine niedrigere Entschädigungsgrenze als bei dem unmittelbaren Vorversicherungsvertrag (als Leistungsgrenze innerhalb der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme), so wird bei der Entschädigungsberechnung die höhere Entschädigungsgrenze des Vorversicherungsvertrages zu Grunde gelegt;

bb) für einzelne Leistungseinschlüsse eine höhere Selbstbeteiligung als bei dem unmittelbaren Vorversicherungsvertrag, so wird bei der Entschädigungsberechnung die niedrigere Selbstbeteiligung des Vorversicherungsvertrages berücksichtigt.

d) Höchstersatzleistung/Selbstbeteiligung
Die Höchstersatzleistung der Barmenia im Rahmen dieser Nicht-Schlechterstellungs-Garantie ist die für diesen Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.

Ist für die Barmenia-Privathaftpflichtversicherung "Premium-Schutz" eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart, so wird diese bei der Entschädigungsberechnung berücksichtigt.

A1-6.33.3 Einschränkungen der Nicht-Schlechterstellungs-Garantie

a) Für Leistungen des Vorversicherungsvertrages, die bei der Barmenia nur gegen Beitragszuschlag versicherbar sind, gilt die Nicht-Schlechterstellungs-Garantie nur dann, wenn diese Leistungen in die Barmenia-Privathaftpflichtversicherung "Premium-Schutz" eingeschlossen wurden.

b) Assistanceleistungen, versicherungsfremde Leistungen sowie von dem Vorversicherer extern zugekaufte Versicherungs- und Dienstleistungen fallen nicht unter die Nicht-Schlechterstellungs-Garantie.

A1-6.33.4 Obliegenheiten und Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Ohne Ihre Mitwirkung kann die Barmenia ihre Leistung nicht erbringen. Im Versicherungsfall müssen Sie daher – zusätzlich zu den Obliegenheiten der Barmenia-Privathaftpflichtversicherung "Premium-Schutz" – insbesondere diese Pflichten erfüllen:

a) Ihre Pflichten im Versicherungsfall
Aufklärungs- und Nachweispflicht
Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht der Barmenia erforderlich ist.

Sie müssen dabei insbesondere

- die Fragen der Barmenia zu den Umständen des Schadenereignisses und zu ihrer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Die Barmenia kann verlangen, dass Sie in Textform antworten.
- der Barmenia über den Vorversicherungsvertrag
 - den Versicherungsschein und
 - die allgemeinen und speziellen Versicherungsbedingungen einreichen;
- der Barmenia angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.

b) Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Bei vorsätzlicher Verletzung einer nach Eintritt eines Schadensfalles zu erfüllenden Obliegenheit nach A1-6.33.4 a) braucht die Barmenia nicht zu leisten.

Wird eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, ist die Barmenia berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen,

- aa) wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben,
- bb) wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war,
- cc) wenn die Barmenia es unterlassen hatte, Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die vorgenannten Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung hinzuweisen.
- Der Versicherungsschutz entfällt trotz nachgewiesener fehlender Ursächlichkeit gemäß bb), wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

A1-6.34 Barmenia-Konditions-Differenz-Versicherung

A1-6.34.1 Gegenstand der Konditions-Differenz-Versicherung

- a) Diese Konditions-Differenz-Versicherung gilt für den Fall, dass
- zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Angebotsannahme dieser Privathaftpflichtversicherung
 - für das gleiche Risiko
 - noch ein weiterer, in den nächsten 15 Monaten auslaufender bzw. gekündigter Versicherungsvertrag bei einem anderen Versicherer (Vorversicherer) besteht.
- b) Mit der Konditions-Differenz-Versicherung erhalten Sie – für die Zeit bis zur Beendigung der Vorversicherung – ausschließlich die (Mehr-)Leistungen im Rahmen dieser Privathaftpflichtversicherung, die über den Versicherungsumfang Ihrer Vorversicherung hinausgehen. Dies gilt nicht für solche Leistungen/Gefahren, die bei der Barmenia nur gegen zusätzlichen Beitrag in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden können.
- c) Für die Feststellung des Umfangs unserer Leistungspflicht gelten die Vertragsgrundlagen/Versicherungsbedingungen der Vorversicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Angebotsannahme dieser Privathaftpflichtversicherung. Danach beantragte bzw. vorgenommene Änderungen der Vorversicherung oder

- dieser Privathaftpflichtversicherung werden nicht berücksichtigt.
- d) Nicht ersetzt wird eine generelle Selbstbeteiligung, die für den gesamten Vorversicherungsvertrag vereinbart wurde.

A1-6.34.2 Versicherungssumme(n)/ Selbstbeteiligung

Unsere Höchstersatzleistung ist auf die mit uns vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) begrenzt.

Ist mit uns eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart, so wird diese bei der Entschädigungsberechnung berücksichtigt.

A1-6.34.3 Versicherungsfall

Versicherungsfall in dieser Konditions-Differenz-Versicherung ist die vollständige oder teilweise Ablehnung einer Leistung aus der bestehenden Vorversicherung durch den Vorversicherer bzw. die abschließende Entschädigungszahlung des Vorversicherers (nachweisbar durch das Leistungsablehnungsschreiben des Vorversicherers oder dessen Leistungsabrechnung).

A1-6.34.4 Einschränkungen unserer Leistungspflicht

- a) Aus dieser Konditions-Differenz-Versicherung besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Vorversicherer
- aa) wegen eines zwischen Ihnen und dem Vorversicherer getroffenen Vergleichs den Schaden nicht in vollem Umfang erstattet;
- bb) wegen fehlender Nachweise lediglich eine pauschale oder teilweise Entschädigung erbringt oder seine Leistungspflicht vollständig ablehnt;
- cc) wegen
- arglistiger Täuschung und/oder
 - Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
- von seiner Leistungspflicht befreit ist.
- b) Ist der Vorversicherer wegen
- Nichtzahlung des Beitrags oder
 - Obliegenheitsverletzung
- von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, erhöht sich dadurch nicht unsere Leistung aus der Konditions-Differenz-Versicherung. In diesen Fällen erbringen wir unsere Leistung, als hätte keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung des Vorversicherers vorgelegen.

A1-6.34.5 Beginn und Ende der Konditions-Differenz-Versicherung

Dieser Versicherungsschutz gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Angebotsannahme für die Zeit bis zum Beginn dieser Privathaftpflichtversicherung bei der Barmenia, längstens für 15 Monate. Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen oder der Vertrag (z. B. wegen Nichtzahlung des Erstbeitrags) rückwirkend aufgehoben wird.

A1-6.34.6 Obliegenheiten und Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Bei Eintritt eines Versicherungsfalls haben Sie diesen der Barmenia spätestens dann anzuzeigen, wenn der Vorversicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise abgelehnt hat. Im Übrigen gelten für die Konditions-Differenz-Versicherung die für diese Privathaftpflichtversicherung vereinbarten Obliegenheiten (siehe unter B-3). Die Rechtsfolgen einer Verletzung von Obliegenheiten sind unter B-4 beschrieben.

A1-6.35 Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus selbstständigen/ freiberuflichen Tätigkeiten

A1-6.35.1 Versicherte selbstständige/ freiberufliche Tätigkeiten

Mitversichert ist (unter den Voraussetzungen gemäß A1-6.35.2) Ihre gesetzliche Haftpflicht oder die einer mitversicherten Person aus folgenden selbstständigen/freiberuflichen Tätigkeiten (als),

- Alleinunterhalter,
- Änderungsschneiderei, Stickerei,
- Call-Center-Tätigkeit im werbenden Bereich,
- Daten- und Texterfassung,
- Erteilen von Nachhilfeunterricht, Mal-, Bastel- und Handarbeitskursen;
- Erteilung von Fitnessunterricht/Sportunterricht – z. B. auch Pilates- und Yoga – (Übungs-/ Kursleiter z. B. im Turnverein, Fitness-Center oder in einer Schule);
- Flohmarkt- und Basarverkauf,
- Fotograf/in;
- Friseur/in;
- Gäste-/Fremdenführungen;
- Vertrieb von Kosmetik, Kerzen, Schmuck, Reinigungsartikeln, Geschirr, Kochgeräten, Dessous und Ehehygieneartikeln;
- Erstellung und Vertrieb von Handarbeiten/ Geschenkartikeln.
- Umfrage-/Call-Centertätigkeiten für Markt- und Meinungsforschungsinstitute;
- Mitwirkung an Karnevalsveranstaltungen;
- Musiklehrer/in;
- Verteilung von Zeitschriften und Werbeprospekten;
- Tierbetreuung
- Übersetzer

A1-6.35.2 Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind, dass

- a) aus den versicherten Tätigkeiten ein Gesamtumsatz (einzeln oder in Ihrer Gesamtheit) im vorangegangenen Versicherungsjahr von nicht mehr als 12.000 EUR erzielt wurde und im laufenden Versicherungsjahr – bei einer zeiten- teilmäßigen Vorausberechnung – der Gesamtumsatz 12.000 EUR nicht überschreiten wird; Wird der Umsatz in Höhe von 12.000 EUR überschritten, besteht auch für das Risiko aus dem Umsatz bis 12.000 EUR kein Versicherungsschutz.
- b) - sofern für die Ausübung der versicherten selbstständigen/freiberuflichen Tätigkeiten (siehe A1-6.35.1) die Nutzung von Räumlichkeiten erforderlich ist – für diese Zwecke ausschließlich Räume der ansonsten selbst bewohnten Wohnung bzw. des selbst bewohnten Einfamilienhauses genutzt werden und keine weiteren Betriebsgebäude, -räume und/oder -grundstücke existieren; Versicherungsschutz besteht jedoch für ein Lager, das sich auf dem Grundstück der selbst bewohnten Wohnung/des Einfamilienhauses befindet.
- c) keine Angestellten beschäftigt werden (mit Ausnahme einer einzigen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person).

A1-6.35.3 Versicherte Zusatzleistungen

Mitversichert ist im Rahmen dieser versicherten Tätigkeiten Ihre gesetzliche Haftpflicht

- a) aus Tätigkeiten, die auf fremden Grundstücken ausgeübt werden (z. B. bei Kundenbesuchen);
- b) der Teilnahme an Märkten/Basaren, Messen und Ausstellungen sowie Vorführungen betrieblicher Erzeugnisse;

- c) aus dem Besitz und der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen (Transparenten, Reklame- tafeln, Leuchtröhrenanlagen usw.).

A1-6.35.4 Nicht versichert Haftpflichtansprüche

- a) Produkthaftpflicht
Nicht versichert ist das Produkthaftpflichtrisiko und das Risiko des Herstellens aus den vertriebenen Produkten.
- b) Arzneimittel
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die Sie oder eine versicherte Person in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des Arzneimittelgesetzes eine Deckungsvorsorge zu treffen haben.

A1-6.35.5 Vorleistungspflicht anderer Ersatzpflichtiger

Erhalten Sie oder eine mitversicherte Person für einen Versicherungsfall Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung), entfällt für diesen Versicherungsfall der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

A1-6.35.6 Unwirksamkeit anderer Regelungen
Die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus selbstständigen Tätigkeiten kann nicht durch die „Barmenia-Leistungs-Garantie“ (A1-6.32) erweitert werden. Auch die Regelungen zur Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risiko (A1-8) und zur Vorsorgeversicherung (A1-9) gelten nicht.

A1-7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) von Ihnen selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen;
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.4 Schadensfälle von Ihren Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

- a) aus Schadensfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- b) von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
- c) von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
- d) von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
- e) von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
- f) von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.5 Leasing, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter oder Auftraggeber diese Sachen geleast, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A1-7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A1-7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten;
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- c) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten,
 - aus GMO oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

A1-7.9 Ausschluss gestrichen.

A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

A1-7.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit resultieren, an der Sie erkrankt sind.
- b) Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

A1-7.12 Senkungen, Erdstürzungen, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdstürzungen;
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

A1-7.13 Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden. A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung. A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.16 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht

A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie

- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erhalten haben.

A1-8.3 Bei Veränderungen des versicherten Risikos sind die Regelungen zur Meldepflicht und zur Beitragsregulierung unter B-8 zu beachten.

A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.

Sie sind verpflichtet, uns nach Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Melden Sie uns ein neues Risiko nicht rechtzeitig, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor Sie uns das neue Risiko angezeigt haben, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zu Stande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von A1-9.1 Absatz 4 in Höhe der für die Privathaftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme.

A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; Für Hunde, die einer Versicherungspflicht unterliegen, gilt die Ausnahmeregelung gemäß A1-9.4.
- d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

A1-9.4 Vorsorgeversicherung für Hunde, für die eine Versicherungspflicht gilt

A1-9.4.1 Abweichend von A1-9.3 c) gilt die Vorsorgeversicherung für die private Hundehaltung, wenn eine Versicherungspflicht für den/die neu hinzukommenden Hund/e besteht.

A1-9.4.2 Handelt es sich bei dem Hund um eine Rasse, die wir nicht versichern (siehe Liste gemäß A1-9.4.3), so endet der Versicherungsschutz abweichend von A1-9.1 Absatz 4 zwei Monate nach der Meldung gemäß A1-9.1 Absatz 2 über die Neuan-schaffung des Hundes/der Hunde.

A1-9.4.3 Nicht versicherbare Hunderassen:

- American Pitbull-Terrier,
- American Staffordshire-Terrier,
- Bullmastiff,
- Bullterrier (alle Arten, z. B. Miniatur-Bullterrier, etc.),
- Dogo Argentino,
- Dogue de Bordeaux,
- Fila Brasileiro,
- Mastiff,
- Mastin Espanol,
- Mastino Napoletano,
- Pitbull-Terrier,
- Rottweiler,
- Staffordshire-Bullterrier,
- Tosa Inu.

A1-10 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach Ihrem Tod

Nach Ihrem Tod besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitrags-fälligkeitstermin fort. Das gilt

- für Ihren mitversicherten Ehegatten oder einge-tragenen Lebenspartner und/oder
- für Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebens-partner beglichen, so wird dieser Versicherungs-nehmer.

Teil A – Abschnitt A2

Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden und für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht im Umfang von Ab-schnitt A1 und den folgenden Bedingungen.

Zu Ihrer gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A1-6.9.

A2-1 Gewässerschäden

A2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmit-telbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Ge-wässers einschließlich des Grundwassers (Gewäs-serschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen re-sultieren, deren Betreiber Sie sind, besteht Versiche-rungsschutz ausschließlich

- a) im Umfang von A2-2 für den Heizöltank, mit dem das von Ihnen selbst bewohnte bzw. mit-bewohnte, über A1-6.6.1 b) mitversicherte Ein-/Zwei- oder Mehrfamilienhaus versorgt wird;

- b) für Anlagen bis 100 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vor-handenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt. Wenn mit den Anlagen die vorgenannten Be-schränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9).
- c) für Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erd-kollektoren, Erdwärmekörbe) und Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden.

A2-1.2 Rettungskosten

Wir übernehmen

- Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Ver-sicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Ret-tungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gut-achterkosten zusammen mit der Entschädigungslei-stung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf unsere Anordnung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch in-soweit von uns übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Es gilt nicht als An-ordnung durch uns, wenn wir Ihre Maßnahmen oder Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens lediglich billigen.

A2-1.3 Ausschlüsse

- a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätz-liches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie ge-richteten behördlichen Anordnungen oder Ver-fügungen herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung.
- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schä-den, die nachweislich
 - auf Kriegsereignissen, anderen feindseli-gen Handlungen, Aufruhr, inneren Unru-hen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmenberuhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Ge-walt, soweit sich elementare Naturkräfte aus-gewirkt haben.

A2-2 Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung – Anlagenrisiko Heizöltank –

Für das von Ihnen selbst bewohnte bzw. mitbewohn-te, über A1-6.6.1 b) mitversicherte Ein-/Zwei- oder Mehrfamilienhaus ist das Gewässerschadenrisiko für einen Heizöltank mitversichert. Batterietanks gelten als ein Tank.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei un-terirdischen Heizöltanks ist, dass der Inhaber alle fünf Jahre eine Prüfung der Tankanlage von TÜV/ DEKRA oder einem zugelassenen Fachbetrieb durchführen lässt, die dabei festgestellten Mängel unverzüglich beseitigt und dies in einem eventuellen Schadensfall nachweisen kann.

A2-2.1 Gegenstand der Versicherung

- a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als In-haber eines Heizöltanks zur Lagerung von Heizöl und aus der Verwendung dieses Heizöls; für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Perso-

nen-, Sach- und Vermögensschäden) von Ver-änderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewäs-sers einschließlich des Grundwassers (Gewäs-serschaden).

- b) Mitversichert sind die Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben, für den Fall, dass diese Personen aus Anlass dieser Verrich-tungen in Anspruch genommen werden. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Ar-beitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Be-trieb gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Aus-übung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A2-2.2 Versicherungssumme

Versicherungsschutz für Gewässerschäden aus dem Anlagenrisiko besteht im Umfang der für die Privat-haftpflichtversicherung vereinbarten pauschalen Versicherungssumme. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vereinbarten Versiche-rungssumme. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A2-2.3 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen gemäß A1-9 (Vorsorgeversiche-rung) finden keine Anwendung.

A2-2.4 Eingeschlossene Schäden

Mitversichert sind abweichend von A1-3 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässer-schädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der An-lage ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zu-stands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Sie haben von den Aufwendungen je Versicherungs-fall 150 EUR selbst zu tragen. Nicht versichert bleiben Schäden an der Anlage selbst.

A2-2.5 Erläuterungen:

- a) Die Gewässerschadenversicherung im Umfang der Bedingungen bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushalts-gesetzes, sondern auch auf alle anderen ge-setzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrecht-lichen Inhalts.
- b) Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus Ge-wässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Anlagen gewässerschäd-liche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Ge-wässer gelangen.
- c) Rettungskosten im Sinne von A2-1.2 der Be-dingungen entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) Sie zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet sind.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch soweit es Ihre eigenen Grundstücks- und Gebäudeteile sind –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

A2-3 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen;
- b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser;
- c) Schädigung des Bodens.

A2-3.1 Versichert sind – abweichend von A1-3.1 – die Sie betreffenden öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus die Sie betreffenden Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

A2-3.2 Geothermie

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Dies gilt gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.

Versichert sind Pflichten oder Ansprüche gemäß A2-3.1 wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe) und solchen Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

A2-3.3 Ausland

Versichert sind im Umfang von A1-6.24 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die Sie betreffenden Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A2-3.4 Ausschlüsse

- a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen. A1-2.3 findet keine Anwendung.
- b) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - aa) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 - bb) für die Sie aus A2-2 (Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) oder aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

A2-3.5 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres betragen 5.000.000 EUR.

Teil A – Abschnitt A3

Forderungsausfallrisiko und zugehöriger Spezial-Schadenersatzrechtsschutz

A3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

A3-1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine gemäß A1-2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:

- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

A3-1.2 Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Regelungen gemäß den Abschnitten A1 und A2 Ihrer Privathaftpflichtversicherung hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie gelten.

So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

Versichert sind jedoch auch Personen- und Sachschäden – nicht aber Vermögensschäden – die durch vorsätzliches Handeln des schädigenden Dritten entstanden sind (Opferschutz).

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte

- a) – abweichend von A1-6.19 – aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes;
Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versi-

cherungsschutz im Rahmen und Umfang der Barmenia-Tierhalterhaftpflichtversicherung nach den *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Tierhalter-Haftpflichtversicherung "Premium-Schutz" für private Tierhaltung (AVB THV Premium-Schutz – private Tierhaltung)* hätte.

- b) – in Erweiterung von A1-6.20 und abweichend von A1-7.14 – aus dem Gebrauch eines (auch versicherungspflichtigen) Kraftfahrzeuges durch den Schädiger.

A3-2 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind Ihnen gegenüber oder einer gemäß A1-2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

A3-2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins festgestellt worden ist; Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

A3-2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidestattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde und

A3-2.3 an uns die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie haben an der Umschreibung des Titels auf uns mitzuwirken.

A3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

A3-3.1 Versicherungsschutz besteht – im Rahmen der für diese Privathaftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme – bis zur Höhe der titulierten Forderung.

A3-3.2 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A3-3.3 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

A3-4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von A1-6.24 – für Schadenereignisse, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Liechtenstein eintreten.

A3-5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

A3-5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Immobilien, für die in diesem Vertrag kein Versicherungsschutz besteht;
- Pferden oder sonstigen Reit- oder Zugtieren oder an Zuchttieren;
- Sachen, die ganz oder teilweise Ihrem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt oder dem einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

A3-5.2 Wir leisten keine Entschädigung für

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer (z. B. Ihr Schadenversicherer) oder der Verein Verkehrsofferhilfe e. V. Leistungen zu erbringen hat oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche Ansprüche von Dritten handelt.

A3-6 Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz

Die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG hat bei der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG für die Versicherten dieser Privathaftpflichtversicherung einen Gruppenversicherungsvertrag über eine Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen. Die Versicherungsleistungen aus diesem Gruppenversicherungsvertrag werden Ihnen als durch diesen Vertrag versicherte Person nicht von der Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG, sondern von der ROLAND-Rechtsschutz-Versicherungs-AG als Versicherer und Risikoträger zugesagt und erbracht.

Diesem Gruppenversicherungsvertrag liegen die nachstehend unter A3-6.1 bis A3-6.8.3 aufgeführten Bedingungen der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG zu Grunde. Im Falle der Beendigung dieser Privathaftpflichtversicherung endet auch der Versicherungsschutz der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz-Versicherung.

A3-6.1 Versicherungsnehmerin:

BARMENIA Allgemeine Versicherungs-AG,
Barmenia-Allee 1,
42119 Wuppertal.

A3-6.2 Versicherte Personen:

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer und die versicherten Personen dieser Privathaftpflichtversicherung. Sie können Leistungsansprüche aus diesem Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz selbstständig gegenüber der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG geltend machen.

A3-6.3 Versicherer:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG,
Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln,
Direktions-Schadenabteilung,
Tel.: 0221 8277-6633, Fax: 0221 8277-6639
E-Mail: schaden-dir@roland-rechtsschutz.de

A3-6.4 Hinweis auf die zu Grunde liegenden Bedingungen:

Ist die gerichtliche Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches im Rahmen der Forderungsausfalldeckung gemäß A3-1 bis A3-5 nicht durch eine anderweitig bestehende Rechtsschutzversicherung gedeckt, leistet der Versicherer Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß den nachfolgenden Bedingungen (subsidiäre Deckung). Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem ersten Ereignis an, durch das der Schaden verursacht wurde, soweit dieses Ereignis nach Vertragsbeginn und vor Vertragsbeendigung eintritt.

Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich.

Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der Erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt,

- der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten ist oder
- der – soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt – beendet ist.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

A3-6.5 Nicht versicherte Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- im Zusammenhang mit Erwerb, Veräußerung, Planung, Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder im Zusammenhang mit Bergbauschäden;
- mehrerer Versicherungsnehmer oder mitversicherter Personen desselben Versicherungsvertrages untereinander, nichtehelicher und ehelicher Lebenspartner gegeneinander im ursächlichen Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
- In Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- vor Verfassungsgerichten, supranationalen oder internationalen Gerichten.

A3-6.6 Leistungsumfang

Der Versicherer trägt die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten

- eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes;
- des Gerichts einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- der Reisen des Versicherten zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Partei angeordnet ist, in Höhe von maximal 2.600 EUR pro Rechtsschutzfall;
- die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstanden sind, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist;
- eines Zwangsvollstreckungsschrittes.

Die Entschädigung ist in jedem Rechtsschutzfall auf 150.000 EUR begrenzt. Zahlungen für den Versicherten und mitversicherte Personen auf Grund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusam-

mengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen auf Grund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Der Versicherer trägt nicht

- Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherten angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Kosten auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als ein Jahr nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- Kosten, die Sie als dieser Privathaftpflichtversicherung ohne Rechtspflicht übernommen haben;
- Kosten, die auf Grund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- Kosten, zu deren Übernahme ein anderer Rechtsschutzversicherer verpflichtet wäre, wenn der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutzvertrag nicht bestünde.

Bei Auslandsbezug sorgt der Versicherer für

- die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen notwendigen in Textform vorliegenden Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- die Bestellung eines für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.

A3-6.7 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

Der Versicherte hat

- den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - vor Erhebung von Klagen oder Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - alles zu vermeiden, was die unnötige Erhöhung von Kosten oder die Erschwerung ihrer Erstattung verursachen könnte.

Ansprüche des Versicherten gegen Dritte auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Erstattung auf den Versicherer über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherte auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen auf Verlangen mitzuwirken.

Verletzt der Versicherte diese Pflichten, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei werden, es sei denn, die Verletzung beruhte weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen gehabt hat.

Der Versicherer bestätigt dem Versicherten den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherte Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des

Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

A3-6.8 Stichtscheid

A3-6.8.1 Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, weil

- a) der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder
- b) im Schadenersatz-Rechtsschutz die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, ist dies der versicherten Person unverzüglich unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen.

A3-6.8.2 Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß A3-6.8.1 verneint und stimmt die versicherte Person der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder von ihm noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussichten auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

A3-6.8.3 Der Versicherer kann der versicherten Person eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß A3-6.8.2 abgeben kann. Kommt die versicherte Person dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, die versicherte Person ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

Teil A – Abschnitt A4

Zusatzleistungen zur Privathaftpflichtversicherung, die nur gelten, wenn sie im Versicherungsschein vereinbart sind.

A4-1 Diensthaftpflichtversicherung von Lehrern an öffentlichen Schulen

Voraussetzung für den Versicherungsschutz im nachfolgenden Umfang ist die Beantragung einer Diensthaftpflichtversicherung für Lehrer (Lehrerhaftpflichtversicherung) sowie die Dokumentation dieser im Versicherungsschein.

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden für die Lehrerhaftpflichtversicherung – zusätzlich zu den Regelungen unter A4-1 – die folgenden Regelungen Anwendung:

- im Abschnitt A1:
 - A1-2.2 bis A1-2.4,
 - A1-3 bis A1-5,
 - A1-7 bis A1-9,
- im Abschnitt A2:
 - A2-1 und A2-3 und
- die Regelungen des Teils B.

A4-1.1 Gegenstand der Versicherung

A4-1.1.1 Versichert ist die Ihre gesetzliche Haftpflicht und/oder die Ihres gemäß A1-2.1.1 mitversicherten Ehegatten/Lebenspartners bzw. (gemäß A1-2.1.4) in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners in Ausübung Ihrer/seiner dienstlichen Verrichtungen, aus der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Tätigkeit.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- a) Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- b) Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. Für die Auslandsdeckung gilt A1-6.24 sinngemäß;
- c) der Erteilung von Nachhilfestunden;
- d) der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;
- e) der schulischen Verwaltungstätigkeit.

A4-1.1.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder des Sozialgesetzbuchs VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

A4-1.2 Nicht versicherte Risiken

A4-1.2.1 Neben den Ausschlüssen gemäß A1-7 ist nicht versichert die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden

- a) als Halter oder Hüter von Tieren, gleichgültig auf Grund welcher Rechtsnorm,
- b) aus der Verwaltung von Grundstücken.
- c) Forschungs- oder Gutachterstätigkeit,
- d) Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten zur Verfügung gestellten Sachen.

A4-1.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Vermögensschäden.

A4-1.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges oder Anhängers verursacht werden.

A4-1.3 Endes des Dienstverhältnisses

Scheiden Sie während der Dauer des Vertrages aus dem Dienst aus, so erlischt gleichzeitig die Diensthaftpflichtversicherung, die Privathaftpflichtversicherung bleibt bestehen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch auf Schäden aus der bisherigen dienstlichen Tätigkeit, die bis zu fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eintreten (Nachhaftungsversicherung).

Teil B – Allgemeiner Teil

Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien:

Ihre Obliegenheiten

Im Folgenden beschreiben wir Verhaltensregeln (Obliegenheiten). Sie müssen diese beachten, denn ohne Ihre Mithilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.

B-1 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

B-1.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht
Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir

- nach Ihrer Vertragserklärung,
- aber noch vor Vertragsannahme in Textform stellen.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

B-1.2 Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung
Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

B-1.2.1 Rücktritt
Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn

- weder eine vorsätzliche,
- noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zu Leistungen verpflichtet.

B-1.2.2 Kündigung
Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

B-1.2.3 Vertragsänderung
Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (B-6.1.1) Vertragsbestandteil.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

B-1.3 Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte
Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erhalten.

Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall

vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

B-1.4 Anfechtung
Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

B-1.5 Erweiterung des Versicherungsschutzes
Die Regelungen B-1.1. bis B-1.4 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

B-2 Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Besonders gefahrdrohende Umstände müssen Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

B-3 Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Ohne Ihre Mitwirkung können wir unsere Leistung nicht erbringen. Im Schadensfall müssen Sie daher die folgenden Pflichten erfüllen:

B-3.1 Anzeigepflichten
B-3.1.1 Jedes Schadenereignis ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

B-3.1.2 Wird gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

B-3.1.3 Wird ein Schiedsgerichtsverfahren gemäß B-20 eingeleitet, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen und uns die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des von Ihnen zu benennenden Schiedsrichters müssen Sie uns eine entscheidende Mitwirkung einräumen.

B-3.2 Aufklärungspflicht
Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.

Sie müssen dabei insbesondere

- unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- uns angeforderte Nachweise und Schriftstücke vorlegen.

B-3.3 Schadenabwendungs-/ Schadenminderungspflicht

Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind dabei zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist.

B-3.4 Weitere Pflichten

B-3.4.1 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

B-3.4.2 Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

B-4 Welche Rechtsfolgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

B-4.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens.

Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Unter folgenden Voraussetzungen bleibt der Versicherungsschutz bestehen:

Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

B-4.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den unter B-4.1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erhalten haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

B-4.3 Versehentliche Obliegenheitsverletzung

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie

- eine Ihnen obliegende Anzeige versehentlich unterlassen oder diese fahrlässig unrichtig abgeben oder
- Sie fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit unterlassen.

Voraussetzung ist, dass Sie nachweisen, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

Beginn des Versicherungsschutzes/ Dauer und Ende des Vertrages/

B-5 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

B-5.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von B-6.2.1 zahlen.

B-5.2 Dauer und Ende des Vertrages

B-5.2.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B-5.2.2 Stillschweigende Verlängerung

Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht bis zum jeweiligen Ablauftermin der anderen Vertragspartei eine Kündigung zugeworfen ist.

B-5.2.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Während der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit **können Sie** den Vertrag zum Ablauf in Textform kündigen, ohne dass eine Frist einzuhalten ist. Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres können Sie den Vertrag täglich in Textform kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an dem uns die Kündigung zugeworfen ist. Sie können den Vertrag auch zu einem späteren, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt kündigen.

Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauftermin in Textform kündigen.

B-5.2.4 Kündigung nach dem Versicherungsfall

Sie oder wir können den Vertrag kündigen, wenn

- wir eine Schadenersatzzahlung geleistet haben oder
- Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugeworfen sein.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

B-5.3 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn ein versichertes Risiko vollständig und dauerhaft wegfällt, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos erfahren. Uns steht der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieses Risikos nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall erfahren.

Der Versicherungsbeitrag

B-6 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

B-6.1 Beitragszahlung/Versicherungsperiode/ Versicherungsteuer

B-6.1.1 Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Danach bestimmt sich die Dauer der Versicherungsperiode: Sie beträgt

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

B-6.1.2 Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen.

B-6.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Erster oder einmaliger Beitrag

B-6.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Wenn Sie den Versicherungsschein erhalten, wird der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Ist für die Zahlung ein anderer, späterer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart und im Versicherungsschein angegeben und obige Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins abgelaufen, so ist der Beitrag unverzüglich zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

B-6.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Darauf müssen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

B-6.2.3 Zahlung bei abweichendem Versicherungsschein

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B-6.2.4 Rücktritt

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

B-6.2.5 Unsere Leistungsfreiheit bei Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach B-6.2.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B-6.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Folgebeitrag

B-6.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

B-6.3.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben.

Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

Bei Verzug sind wir berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

B-6.3.3 Zahlungsfrist

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach B-6.3.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

B-6.3.4 Verlust des Versicherungsschutzes und Kündigung

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist den angemahnten Betrag nicht bezahlt haben,

- besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.
- können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.

Wenn Sie nach unserer Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung besteht kein Versicherungsschutz.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf weisen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hin.

B-6.4 Beitragszahlung per SEPA-Lastschriftmandat, PayPal oder mit Kreditkarte als Geschäftsgrundlage/ Kündigungsrecht bei Widerruf

Den Versicherungsvertrag mit Ihnen können wir nur abschließen und weiterführen, wenn wir von Ihnen oder von einer anderen Person ermächtigt wurden, den jeweils fälligen Beitrag von Ihrem bzw. deren Bankkonto einzuziehen. Die Zahlung des Beitrags ist möglich durch das SEPA-Lastschriftverfahren, per Kreditkarte oder PayPal.

B-6.4.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

- Für einen erfolgreichen Beitragseinzug müssen Sie sicherstellen, dass das Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags eine ausreichende Deckung aufweist.
- Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

c) Kündigungsrecht bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates bzw. der Ermächtigung zum Beitragseinzug

Wird das SEPA-Lastschriftmandat oder die anderweitige Ermächtigung zum Beitragseinzug widerrufen, so können wir den Vertrag zum Ende des laufenden Versicherungsmonats außerordentlich kündigen.

B-6.4.2 Änderung des Zahlungsverweges

Kann der fällige Beitrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem/der Kontoinhaber/in bzw. deren Bankinstitut trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben, sind wir hinsichtlich der offenen und zukünftig fällig werdenden Beiträge berechtigt, von Ihnen die Beitragszahlung außerhalb des vereinbarten Zahlungsverweges zu verlangen. Sie sind zur Begleichung der rückständigen sowie zukünftig fällig werdenden Beiträge auf einem alternativen Zahlungsweg erst verpflichtet, wenn Sie hierzu von uns in Textform aufgefordert wurden. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

B-7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B-7.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

B-7.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B-7.2.1 Wenn Sie Ihr Recht ausüben, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, brauchen wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

B-7.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet,

- weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu;
- weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B-7.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

B-7.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidri-

gen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen erfahren.

B-8 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

B-8.1 Während der Vertragslaufzeit können sich bezüglich des versicherten Risikos Änderungen ergeben. So ist es z. B. denkbar, dass Sie inzwischen Familienzuwachs bekommen haben. Um solche Dinge festzustellen, können wir Sie dazu auffordern (z. B. durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung), uns mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind.

Wenn wir Sie dazu auffordern, müssen Sie uns Änderungen mitteilen, und zwar innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Anforderung zugegangen ist. Wenn es für die Vertragsgestaltung erforderlich ist, müssen Sie die Änderungen auf unseren Wunsch hin nachweisen.

Wenn Sie uns bewusst falsche Angaben machen, die uns benachteiligen (weil deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet wurde), können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes zu dem sich nach richtiger Vertragseinstufung ergebenden Beitrags verlangen. Das gilt nicht, wenn Sie an der Mitteilung der falschen Angaben kein Verschulden trifft.

B-8.2 Auf der Grundlage Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs Ihrer Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend B-9.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

B-8.3 Wenn Sie uns die Änderungsmitteilung nicht rechtzeitig machen, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

B-8.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

B-9 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

B-9.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

B-9.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare gan-

ze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

B-9.3 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgebeiträge um den sich aus B-9.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgebeitrag wird Ihnen mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben. Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen der Barmenia in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach B-9.2 ermittelt hat, so darf die Barmenia die Folgebeiträge nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt ihrer Schadenzahlungen nach ihren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

B-9.4 Liegt die Veränderung nach B-9.2 oder B-9.3 unter fünf Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

B-9.5 Erhöht sich der Beitrag auf Grund der Beitragsangleichung gemäß B-9.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Wir müssen Sie in unserer Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Weitere Bestimmungen

B-10 Wann darf ein Freistellungsanspruch abgetreten werden?

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

B-11 Mehrfachversicherung

B-11.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B-11.2 Wenn die Mehrfachversicherung zu Stande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

B-11.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung erfahren haben, geltend machen. Wir werden den Vertrag zu dem Tag aufheben, an dem wir Ihre Aufhebungserklärung erhalten.

B-12 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

B-12.1 Formvorgaben
Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) abzugeben.

B-12.2 Anzeigen oder Erklärungen sollen an folgende Stellen gerichtet werden:

- an unsere Hauptverwaltung oder
- an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

B-12.3 Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes:
Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben.

Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

B-13 Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Versicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn die Voraussetzungen nach B-13.1 bis B-13.3 erfüllt sind:

B-13.1 Unwirksamkeit einzelner Regelungen
Die Regelung in diesen Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:

- ein Gesetz, auf dem die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, ändert sich oder
- es ergeht höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft oder
- es ergeht eine konkrete, individuelle, uns bindende Weisung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts.
- Das gilt auch, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung in den Privathaftpflicht-Versicherungsbedingungen eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

B-13.2 Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung
Durch die Unwirksamkeit ist eine Vertragslücke entstanden, die das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört, und es besteht keine konkrete gesetzliche Regelung zum Füllen der Lücke.

B-13.3 Keine Schlechterstellung
Die angepassten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsschluss vorhandenen Regelungen.

B-13.4 Durchführung der Anpassung
Die nach B-13.1 bis B-13.3 zulässigen Änderungen werden Ihnen in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie in Textform auf Ihr Kündigungsrecht nach B-13.5 hinweisen.

B-13.5 Kündigung
Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsanpassung.

B-14 Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?

B-14.1 Gesetzliche Verjährung
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B-14.2 Aussetzung der Verjährung
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

B-15 Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedehnten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

Werden Sie nach dem Wechsel der Haftpflichtversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG (Nachversicherer) wegen eines Schadenereignisses in Anspruch genommen, dessen genauer Eintrittszeitpunkt Sie auch durch ein Gutachten nicht bestimmen können, so ist die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG als Nachversicherer ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn im Umfang des bei ihr bestehenden Vertrages für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig.
Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

B-16 Künftige Bedingungsverbesserungen

Ändert die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Privathaftpflichtversicherung "Premium-Schutz" für eine Familie (AVB PHV Premium-Schutz – Familie)* ausschließlich zu Ihren Gunsten, ohne dass dafür ein Zusatzbeitrag berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

B-17 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren Ihnen, dass die Leistungen der dieser Versicherung zu Grunde liegenden *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Privathaftpflichtversicherung "Premium-Schutz" für eine Familie (AVB PHV Premium-Schutz – Familie)* in keinem Punkt schlechter sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand: April 2016).

B-18 Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ empfohlenen Mindestleistungsstandards

Wir garantieren Ihnen, dass die dieser Versicherung zu Grunde liegenden "Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Privathaftpflichtversicherung "Premium-Schutz" für eine Familie (AVB PHV Premium-Schutz – Familie)" die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ (mit Stand 28.09.2015) empfohlen wurden. (Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.)

B-19 Welches Gericht ist zuständig?

B-19.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
- das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

B-19.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

B-20 Schiedsgerichtsvereinbarungen
(gilt nur für berufliche Haftpflichttrisiken, z. B. berufliches Tagesmutter-/Tagesvaterisiko)

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern uns die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird in Textform niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Bei Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens sind Sie verpflichtet, die Obliegenheiten gemäß B-3.1.3 zu erfüllen.

B-21 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B-22 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert zwölf Monate. Das erste Versicherungsjahr beginnt zu dem im Versicherungsschein für den Vertragsbeginn angegebenen Zeitpunkt.

Ausnahme:

Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Beispiel:

Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.

B-23 Sanktions-/Embargoklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.